J. germ.
73 cd - 34

Digitized by Google

Geſetz- und Verordnungs-Sammlung

für die

Herzoglich Braunſchweigiſchen Lande.

34ſter Jahrgang 1847.

Braunſchweig.

Gedruckt in Herzoglicher Waiſenhaus-Buchdruckerei.

Inhalts-Verzeichniß

der

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung vom Jahre 1847.

---

1. Bekanntmachung des Herzogl. Staats-Ministeriums, den Beitritt der Fürstl. Reuß-Plauenschen Regierung zu Greitz zu der Uebereinkunft wegen Handhabung der Passpolizei auf den Eisenbahnen betr. d. d. Braunschweig, den 28. December 1846.

2. Gesetz, die Publication der mit der Fürstl. Waldeckschen Regierung abgeschlossenen Uebereinkunft, wegen wechselseitiger Auslieferung der Verbrecher und Aufhebung der Gerichtsgebühren in Criminalfällen, betr. d. d. Braunschweig, den 29. December 1846.

3. Bekanntmachung, die Ernennung der Mitglieder der Herzogl. Ministerial-Commission betr. d. d. Braunschweig, den 5. Januar 1847.

4. Bekanntmachung des Herzogl. Staats-Ministeriums, den Beitritt des Fürstenthums Reuß-Lobenstein-Ebersdorf zu der Uebereinkunft wegen Handhabung der Passpolizei auf den Eisenbahnen betr. d. d. Braunschweig, den 6. Januar 1847.

5. Verordnung, die Publication der mit dem Königreiche Belgien über die gegenseitige Auslieferung von Verbrechern ꝛc. abgeschlossenen Uebereinkunft betreffend. d. d. Braunschweig, den 9. Januar 1847.

6. Bekanntmachung des Herzogl. Staats-Ministeriums, die Feststellung der Zollstraßen für die Nebenzollämter II zu Brunkensen und Wangelnstedt und die Zollrecepturen zu Grünenplan und Erzhausen betreffend. d d. Braunschweig, den 13. Januar 1847.

7. Verordnung, die Publication der zwischen den Zollvereinsstaaten und Belgien unterm 26. Juni vor. J. abgeschlossenen Uebereinkunft, wegen Unterdrückung des Schleichhandels betr. d. d. Braunschweig, den 13. Januar 1847.

8. Bekanntmachung der Herzogl. Kreis-Direction Braunschweig, das dem Kaufmann Friedrich Wilhelm Schmuck zu Berlin ertheilte Privilegium zur alleinigen Anfertigung und zum ausschließlichen Verkaufe eines von ihm erfundenen Kaffee-Brenn-Apparates betreffend. d. d. Braunschweig, den 23. Januar 1847.

9. Bekanntmachnng des Herzogl. Staats-Ministeriums, den Beitritt der Großherzogl. Sächsischen Landesregierung zu Weimar zu der Uebereinkunft wegen Handhabung der Passpolizei auf den Eisenbahnen betreffend. d. d. Braunschweig, den 31. Januar 1847.

10. Verordnung, die Aufhebung der Eingangsabgabe von Getreide, Hülsenfrüchten und Mehl betr. d. d. Braunschweig, den 15. Februar 1847.

11. Bekanntmachung des Herzogl. Staats-Ministeriums, den Beitritt der Herzogl. Sächsischen Landesregierung zu Gotha zu der Uebereinkunft wegen Handhabung der Pass-Polizei auf den Eisenbahnen betreffend. d. d. Braunschweig, den 29. März 1847.

12. Verordnung, die Aufhebung der Eingangsabgabe von Reis betr. d. d. Braunschweig, den 24. April 1847.

13. Verordnung, die Feststellung der Zahl der Advokaten und Notare in den Gerichtskreisen des Herzogthums betr. d. d. Braunschweig, den 21. April 1847.

14. Verordnung, die mit den Candidaten der Advocatur und des Notariats anzustellenden Prüfungen betreffend. d. d. Braunschweig, den 21. April 1847.

15. Gesetz, die Publication der mit der Königl. Preußischen und der Königlich Großbritannischen Regierung über den diesseitigen Beitritt zu dem Vertrage zwischen Preußen und England vom 13. Mai 1846, wegen Schutzes der Autorenrechte, unterm 30. März d. J. geschlossenen Convention betr. d. d. Braunschweig, den 26. April 1847.

16. Bekanntmachung Herzogl. Oberlandesgerichts, die zur Notariats- und advocatorischen Praxis berechtigten Personen betr. d. d. Wolfenbüttel, den 29. April 1847.

17. Gesetz, das einstweilige Verbot der Branntwein-Fabrication betr. d. d. Braunschweig, den 8. Mai 1847.

18. Gesetz, das einstweilige Verbot der Branntweinfabrication in den dem Steuervereine angeschlossenen Gebietstheilen betr. d. d. Braunschweig, den 12. Mai 1847.

19. Bekanntmachung der Herzogl. Kreis-Direction Braunschweig, das dem Major Serre auf Maxen bei Dresden ertheilte Privilegium auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Zusammensetzung eines Backofens mit continuirlicher Befeuerung betreffend. d. d. Braunschweig, den 15. Mai 1847.

20. Bekanntmachung, die Erklärung der Straße von Ehme nach Kl.-Brunsrode zur Zollstraße betr. d. d. Braunschweig, den 16. Mai 1847.

21. Circular-Rescript Herzogl. Oberlandes-Gerichts in Beziehung auf den Art. 153 der höchsten Verordnung, die Militairstrafen und Processe betr., vom 26. Mai 1847.

22. Circular-Rescript des Herzogl. Oberlandes-Gerichts an sämmtliche Herzogl. Kreis-Gerichte, Stadt-Gerichte und Aemter, die Berechnung der Sportel-Gebühren bei Subhastationen von Grundstücken betr. d. d. Wolfenbüttel, den 31. Mai 1847.

23. Landtagsabschied auf die Finanzperiode von 1846 bis 1848. d. d. Braunschweig, den 4. Juni 1847.

24. Gesetz, die Ermäßigung der Eingangsabgabe von Oel in Fässern betr. d. d. Braunschweig, den 6. Juni 1847.

25. Verordnung, die Publication des zwischen den sämmtlichen Zollvereins-Staaten einerseits und dem Königreich beider Sicilien andererseits unterm 27. Januar d. J. geschlossenen Handels- und Schifffahrts-Vertrags betr. d. d. Braunschweig, den 6. Juni 1847.

26. Bekanntmachung der Herzogl. Kreis-Direction Braunschweig, die Heine'sche Stiftung betr. d. d. Braunschweig, den 29. Juni 1847.

27. Gesetz, die Eingangsverzollung des ausländischen Zuckers und Syrups und die Besteuerung des Rübenzuckers betr. d. d. Braunschweig, den 6. Juli 1847.

28. Bekanntmachung des Herzogl. Staats-Ministeriums, die Steuervergütung bei der Ausfuhr von inländischen Branntewein betr. d. d. Braunschweig, den 30. Juni 1847.

29. Bekanntmachung des Herzogl. Staats-Ministeriums, die Ausführung des Vertrags vom 30. März d. J. über den diesseitigen Beitritt zu dem zwischen Preußen und England unterm 16. Mai 1846 geschlossenen Vertrage wegen des Schutzes der Autorenrechte gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung betr. d. d. Braunschweig, den 7. Juli 1847.

30. Bekanntmachung der Herzogl. Zoll- und Steuer-Direction in Betreff der Ermäßigung der Steuervergü-

tung für exportirten Branntewein d. d. Braunschweig, den 5. Juli 1847.

31. Bekanntmachung des Herzogl. Staats-Ministeriums, den Beitritt der den Thüringenschen Zoll- und Handels-Verein bildenden Staaten zu dem zwischen Preußen und Großbritannien geschlossenen Vertrage vom 13. Mai 1846, wegen gegenseitigen Schutzes der Autorenrechte betr. d. d. Braunschweig, den 19. Juli 1847.

32. Bekanntmachung des Herzogl. Staats-Ministeriums, die Erklärung der von Brüninghausen nach Brunkensen führenden Straße zu einer Zollstraße für Steinkohlen und rohes Leinengarn betr. d. d. Braunschweig, den 20. Juli 1847.

33. Circular-Rescript des Herzogl. Oberlandes-Gerichts an die Herzogl. Kreis-Gerichte, Stadt-Gerichte und Aemter, die Bestimmung einiger zweifelhaften Gerichtsgebühren betr. d. d. Wolfenbüttel, den 2. August 1847.

34. Verordnung, die Aufnahme des im Jahre 1846 unweit Harlingerode erbaueten neuen Zollamtsgebäudes in den Communalverband der Gemeinde Harlingerode betr. d. d. Braunschweig, den 18. August 1847.

35. Verordnung, die Publication des zwischen den Zollvereinsstaaten und dem Königreiche der Niederlande unterm 2. April d. J. wegen der Fortdauer des Anschlusses des Großherzogthums Luxemburg an den Zollverein geschlossenen Vertrags betr. d. d. Braunschweig, den 21. August 1847.

36. Rescript des Herzogl. Staats-Ministeriums an Herzogl. Consistorium, den Industrie-Unterricht in den Landgemeinden betr. d. d. Braunschweig, den 5. October 1847.

37. Bekanntmachung, die Aufhebung der von Einbeck nach Greene führenden Zollstraße betr. d. d. Braunschweig, den 14. October 1847.

38. Verordnung, wegen Anmeldung rückständiger Eisenbahn-Bau-Forderungen. d. d. Braunschweig, den 25. November 1847.

39. Bekanntmachung der Herzogl. Kreis-Direction Blankenburg, die der Kranken- und Sterbe-Casse zu Blankenburg verliehenen Rechte einer öffentlich anerkannten Corporation betr. d. d. Blankenburg, den 23. November 1847.

Alphabetisches Register

zur

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung

vom Jahre 1847.

A. Seite

Advocaten und Notare — die Feststellung der Zahl derselben in den Gerichtskreisen des Herzogthums . . . . . 53— 54

Advocatorische und Notariats-Praxis — Bekanntmachung der dazu berechtigten Personen 81— 88

Advocatur und Notariat — die mit den Candidaten derselben anzustellenden Prüfungen . . . 55— 56

Auslieferung der Verbrecher und Aufhebung der Gerichtsgebühren in Criminalsachen — die deshalb mit der Fürstl. Waldeckschen Regierung abgeschlossene Uebereinkunft . . . . . 3— 12

Auslieferung von Verbrechern — die deshalb mit dem Königreiche Belgien abgeschlossene Uebereinkunft . . . . . 19— 24

B.

Backofen mit continuirlicher Befeuerung — das auf dessen Construction dem Major Serre auf Maxen ertheilte Privilegium . . . . . 93— 94

Blankenburger Kranken- und Sterbecasse — die derselben ertheilten Corporationsrechte 161

*

Seite

Branntweinfabrication — das einstweilige Verbot derselben . . . . . 89— 90
Branntweinfabrication — das einstweilige Verbot derselben in den dem Steuervereine angeschlossenen Gebietstheilen . . . . . 91— 92
Branntwein — Steuervergütung für exportirten 135—136
Branntwein — Steuervergütung für exportirten — deren Ermäßigung . . . . . 139—140

E.

Eingangsabgabe von Getreide, Hülsenfrüchten und Mehl — deren Aufhebung . . . . . 47— 48
Eingangsabgabe von Oel in Fässern — deren Ermäßigung . . . . . 109—110
Eingangsabgabe von Reis — deren Aufhebung 51— 52
Eingangsverzollung von ausländischem Zucker und Syrup und Besteuerung des Rübenzuckers . . . 133—134
Eisenbahn-Bau-Forderungen, rückständige, deren Anmeldung . . . . . 159—160

G.

Gerichtsgebühren — die Bestimmung einiger zweifelhaften . . . . . 145—146

H.

Handels- und Schifffahrts-Vertrag, zwischen den Zollvereinsstaaten und dem Königreiche beider Sizilien abgeschlossener . . . . . 111—130
Heinesche-Stiftung — die derselben beigelegten Rechte einer milden Stiftung 131

L.

Landtagsabschied auf die Finanzperiode von 1846 bis 1848 . . . . . 101—108

Seite

Luxemburg, Großherzogthum, der über deſſen fernern Anſchluß an den Zollverein abgeſchloſſene Vertrag 149—154

M.

Militairſtrafen und Proceſſe — Erläuterung des Art. 153. der desfallſigen Verordnung . . . . 97— 98

Miniſterial-Commiſſion — Ernennung der Mitglieder derſelben . . . . . 13— 15

N.

Nachdruck — Beitritt der hieſigen Landesregierung zu der wegen Verhinderung deſſelben zwiſchen Preußen und England abgeſchloſſenen Uebereinkunft . . . . . 57— 79

Nachdruck — Bekanntmachung des Herzoglichen Staatsminiſteriums wegen der Ausführung dieſer Uebereinkunft . . . . . 137—138

Nachdruck — Bekanntmachung des Herzoglichen Staatsminiſteriums, den Beitritt der den Thüringenſchen Zoll- und Handelsverein bildenden Staaten zu dieſer Uebereinkunft betreffend . . . 141—142

P.

Paßpolizei auf den Eiſenbahnen — den Beitritt der Fürſtl. Reuß-Lobenſtein-Ebersdorffſchen Regierung zu der Uebereinkunft wegen Handhabung derſelben 17

Paßpolizei auf den Eiſenbahnen — den Beitritt der Fürſtl. Reuß-Plauenſchen Regierung zu Greiz zu dieſer Uebereinkunft 1

Paßpolizei auf den Eiſenbahnen — den Beitritt der Großherzoglich Sächſiſchen Regierung zu dieſer Uebereinkunft 45

Seite

Paßpolizei auf den Eisenbahnen — den Beitritt der Herzogl. Sächsischen Regierung zu Gotha zu dieser Uebereinkunft 49

S.

Schleichhandel — die wegen dessen Unterdrückung zwischen den Zollvereinsstaaten und Belgien abgeschlossene Uebereinkunft . . . . . 27— 41

Schmuck, Kaufmann zu Berlin — das demselben auf die Anfertigung und den Verkauf eines Kaffeebrennapparats ertheilte Privilegium . . . 43— 44

Sportelgebühren bei Subhastationen von Grundstücken — deren Berechnung . . . . . 99—100

U.

Unterricht, Industrie- in den Landgemeinden . . . 155—156

Z.

Zollamtsgebäude unweit Harlingerode, neuerbautes — dessen Aufnahme in den Communalverband der Gemeinde Harlingerode . . . . . 147—148

Zollstraße — deren Feststellung für die Nebenzollämter II. zu Brunkensen und Wangelnstedt und die Zollrecepturen zu Grünenplan und Erzhausen . . . . . 25— 26

Zollstraße — Erklärung der Brüninghausen-Brunkenser Straße zu einer solchen für Steinkohlen und rohes Leinengarn 143

Zollstraße — Erklärung der Ehmen-Klein-Brunsröder Straße für eine solche 95

Zollstraße von Einbeck nach Greene — deren Aufhebung 157

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 1.

Braunschweig, den 13. Januar 1847.

Bekanntmachung des Herzogl. Staats-Ministerii, den Beitritt der Fürstl. Reuß-Plauischen Regierung zu Greitz zu der Uebereinkunft wegen Handhabung der Paß-Polizei auf den Eisenbahnen betr.

d. d. Braunschweig, den 28. December 1846.

Demnach die Fürstlich Reuß-Plauische Regierung zu Greitz der in der Bekanntmachung vom **30.** Januar **1845** gedachten Vereinbarung wegen der Handhabung der Paß-Polizei auf den Eisenbahnen beigetreten ist, und daher die von dortigen Fürstlichen Polizeibehörden zu ertheilenden Paßkarten von den hiesigen Behörden als gültig anzuerkennen und zu respectiren sind, so wird solches hierdurch bekannt gemacht.

Braunschweig, den **28.** December **1846.**

Herzoglich Braunschweig-Lüneburgisches Staats-Ministerium.

Graf von Veltheim. von Schleinitz. F. Schulz.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 2.

Braunschweig, den 13. Januar 1847.

Gesetz, die Publication der mit der Fürstlich Waldeckschen Regierung abgeschlossenen Uebereinkunft, wegen wechselseitiger Auslieferung der Verbrecher und Aufhebung der Gerichtsgebühren in Criminalfällen, betreffend.

d. d. Braunschweig, den 29. December 1846.

Von Gottes Gnaden, Wir, **Wilhelm**, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

fügen hiermit zu wissen:

Demnach Unser Herzogl. Staats-Ministerium mit der Fürstlich Waldeckischen Regierung eine Uebereinkunft, wegen wechselseitiger Auslieferung der Verbrecher und Aufhebung der Gerichtsgebühren in Criminalfällen, abgeschlossen hat, welche folgendermaßen lautet:

Uebereinkunft

zwischen

dem Herzoglich Braunschweig-Lüneburgischen Staats-Ministerium zu Braunschweig und der Fürstlich Waldeckischen Regierung zu Arolsen wegen wechselseitiger Auslieferung der Verbrecher und Aufhebung der Gerichtsgebühren in Criminalfällen.

Zwischen dem Herzogl. Braunschweig-Lüneburgischen Staats-Ministerium zu Braunschweig und der Fürstlich

Waldeckiſchen Regierung zu Arolſen iſt über die wechſelſeitige Auslieferung der Verbrecher und Aufhebung der Gerichtsgebühren in Criminalfällen, folgende Vereinbarung getroffen worden:

§. 1.

Alle Perſonen, die während ihres Aufenthalts in einem der beiderſeitigen Lande ein Verbrechen begangen, welches nach den Grundſätzen der in beiderſeitigen Landen geltenden Rechte eine peinliche Strafe nach ſich ziehet, ſollen, wenn ſie vor erfolgter Beſtrafung in die anderſeitigen Lande ſich gewandt haben, an dasjenige Gericht unweigerlich ausgeliefert werden, in deſſen Gerichtsbezirke das Verbrechen verübt worden iſt.

Wofern jedoch die Auszuliefernden wirklich domiciliirte Unterthanen des Landesherrn ſind, an deſſen Behörden der Antrag ergeht, ſo ſoll die Bewilligung der Auslieferung derſelben zu einer vorher darüber in jedem einzelnen Falle zwiſchen dem Herzoglich Braunſchweig-Lüneburgiſchen Staats-Miniſterium und der Fürſtlich Waldeckiſchen Regierung zu treffenden Uebereinkunft hin verſtellt bleiben.

Nach der in dieſem Artikel enthaltenen Beſtimmung findet demnach die Auslieferung wegen Vergehen gegen Zoll- und Steuergeſetze, wenn gleich in dem einen oder dem andern Lande darauf entweder überhaupt oder nach den Zeitumſtänden z. B. bei Fruchtſperren ꝛc. eine peinliche Strafe geſetzt ſein ſollte, nur in den Fällen Statt, wenn deshalb für den vorkommenden einzelnen

Fall zwiſchen den beiderſeitigen Regierungen eine Uebereinkunft getroffen werden ſollte.

§. 2.

Sollte nach der Verfaſſung desjenigen Landes, wo das Verbrechen verübt worden iſt, die Unterſuchung von einem andern Gerichte, als demjenigen geführt werden, in deſſen Gerichtsbezirke das Verbrechen ſich zugetragen hat, ſo erfolgt die Auslieferung an den für die Unterſuchung competenten Richter.

§. 3.

Der Auslieferung muß jedesmal eine Requiſition des die Unterſuchung führenden Gerichts vorhergehen.

Mithin ſoll ein bloßes Anerbieten zur Auslieferung, welches ſich nicht auf eine in öffentlichen Blättern bekannt gemachte oder in beſondern Schreiben geſchehene Requiſition gründet, keiner Gerichtsſtelle der beiderſeitigen Lande die Annahme eines Verbrechers zur Nothwendigkeit machen.

§. 4.

Wird um die Auslieferung eines Verbrechers nachgeſucht, der in dem Staate, an deſſen Behörden er ausgeliefert werden ſoll, als Unterthan domicilirt iſt, und iſt derſelbe zu der Zeit bereits wegen eines andern Verbrechens bei dem requirirten Gerichte in Unterſuchung befangen, ſo ſoll die Auslieferung zu dem Ende erfolgen, damit von dem requirirenden Gerichte die Un-

terſuchung über alle begangenen Verbrechen fortgeſetzt und beendigt werde.

§. 5.

Iſt aber der Verbrecher in einem ſolchen Falle einem dritten Staate angehörig, ſo geſchieht die Auslieferung erſt dann, wenn die Unterſuchung von dem requirirten Richter beendigt und die in deren Folge etwa erkannte Strafe vollzogen iſt, es wäre denn, daß die beiderſeitigen Regierungen im Intereſſe der von dem requirirenden Gerichte zu führenden Unterſuchung dahin übereinkämen, daß der Verbrecher vor Erſtehung der Strafe ausgeliefert und demnächſt die in beiden Staaten erkannten Strafen unmittelbar nach einander vollogen würden.

§. 6.

Erfolgt die Auslieferung in einem ſolchen Falle, wo der Verbrecher in beiden Landen ſich vergangen hat, ſo werden dem requirirenden Richter die von dem requirirten Gerichte geführten Acten und alle ſonſt erforderlichen Nachrichten zugleich mitgetheilt, um danach, inſoweit die Beſtrafung auch der im Auslande begangenen Verbrechen den Geſetzen nach zuläſſig iſt, die auf beiden Verbrechen beruhenden Strafen zu erkennen, und auch ſonſt in Anſehung der Entſchädigung oder anderer Umſtände darauf die nöthige Rückſicht nehmen zu können.

§. 7.

Wenn der Verbrecher, um deſſen Auslieferung nachgeſucht wird, nicht bereits bei dem requirirten Gerichte ſich in Haft befindet, ſo ſollen zur Verhaftung deſſelben die ſchleunigſten Anſtalten getroffen werden.

§. 8.

Sobald der Verbrecher außer den vorher im 3. Artikel bemerkten Fällen in Haft gezogen iſt, muß der requirirte Richter dem requirirenden davon unverzüglich Nachricht ertheilen, damit dieſer ſodann die ungeſäumte Abholung beſorge. Der requirirte Richter hat demnach die eigene Abſchickung des Verbrechers nur alsdann zu veranſtalten, wenn beide Richter deshalb einverſtanden ſind.

§. 9.

Auch in ſolchen Criminalfällen, wo nicht um die Auslieferung eines Verbrechers, ſondern nur um Vernehmung der Zeugen oder anderer Perſonen und um Mittheilung der Acten oder ſonſtigen Nachrichten angeſucht wird, ſollen die Gerichtsſtellen der beiderſeitigen Lande mit aller Willfährigkeit einander zu Hülfe kommen.

Selbſt die Stellung der Zeugen oder anderer Perſonen ſoll, wenn ſie der requirirende Richter unumgänglich nöthig findet, nicht verweigert werden.

§. 10.

Wenn behufs anzuſtellender Confrontationen die Stellung eines oder mehrer Inquiſiten nöthig erachtet wird, ſo ſollen auf vorgängige Communication der Landes-Juſtiz-Collegien, der oder dieſelben nicht blos bis auf die Gränze, ſondern unter den erforderlichen Sicherheitsanſtalten an das unterſuchende Gericht ſelbſt zu ſolchem Zwecke verabfolgt werden.

§. 11.

Mit der Bezahlung der Koſten ſoll es nachfolgendermaßen gehalten werden.

Wenn der an das requirirende Gericht ausgelieferte Verbrecher hinreichend eigenes Vermögen beſitzt, ſo werden hieraus dem requirirten Richter nicht allein alle baaren Auslagen, ſondern auch die ſämmtlichen, nach der bei dem requirirten Gerichte üblichen Taxe zu liquidirenden Gerichtsgebühren entrichtet.

Hat aber der ausgelieferte Verbrecher kein hinreichendes eigenes Vermögen, ſo fallen die Gebühren für die Arbeiten des requirirten Gerichts durchgehends weg, und der requirirende Richter bezahlt alsdann dem requirirten Gerichte lediglich die baaren Auslagen, welche durch die Haft und durch die Unterhaltung des Verbrechers veranlaßt worden ſind.

§. 12.

Nach gleichen Grundſätzen ſoll auch in Abſicht der Bezahlung der Koſten in ſolchen Criminalfällen verfah-

ren werden, wo es nicht auf die Auslieferung von Verbrechern, sondern nur auf die Abhörung oder Stellung von Zeugen oder anderer Personen ankommt.

§. 13.

Zur Entscheidung der Frage, ob der Verbrecher hinreichendes eignes Vermögen zur Bezahlung von Gerichtsgebühren besitze oder nicht, soll in beiderseitigen Landen etwas Weiteres nicht, als das Zeugniß desjenigen Gerichts erfordert werden, unter welchem der Verbrecher seine eigentliche Wohnung hat.

Sollte derselbe seine wesentliche Wohnung in einem dritten Lande gehabt haben, und die Beitreibung der Kosten dort mit Schwierigkeiten verbunden sein, so wird es angesehen, als ob derselbe kein hinreichendes eigenes Vermögen besitze.

§. 14.

Den bei Criminalunterſuchungen zu ſtellenden Zeugen und andern abzuhörenden Personen ſollen die Reiſe- und Zehrungskoſten nebſt der wegen ihrer Verſäumniß ihnen etwa gebührenden Vergütungsſumme nach deren von dem requirirten Gerichte geſchehenen Verzeichnung, bei erfolgter wirklicher Stellung von dem requirirenden Richter ſofort verabreicht werden, und ſofern ſelbige deswegen eines Vorſchuſſes bedürfen, wird das requirirte Gericht zwar die Auslage davon übernehmen, es ſoll jedoch ſelbige von dem requirirenden Richter auf

die davon erhaltene Benachrichtigung dem requirirten Gerichte ungesäumt wieder erstattet werden.

§. 15.

Wenn Verbrechen entweder auf unbestrittener Gränze oder an solchen Orten, woselbst die Hoheits-Gränze etwa zweifelhaft wäre, verübt worden, so soll die Prävention unter den beiderseitigen Gerichten dergestalt Statt haben, daß die Untersuchung und Bestrafung demjenigen Gerichte verbleibe, welches den Inquisiten selbst über das angezeigte Verbrechen oder Vergehen zuerst vernommen hat, wobei jedoch zur wechselseitigen Bedingung gemacht wird, daß solche Fälle in Absicht der Landeshoheit nicht für Besitzhandlungen gelten, noch als solche jemals angezogen werden sollen.

§. 16.

Wegen Durchführung der Gefangenen durch beiderseitige Lande ist annoch festgesetzt, daß in den Fällen, wenn

a. der Arrestat kein Unterthan desjenigen Landesherrn ist, durch dessen Lande die Durchführung geschieht, und zugleich feststeht, daß er in dem Staate, wohin er bestimmt ist, seine Heimath hat, oder doch seine Annahme nicht verweigert werden wird,

b. die zur Wache mitgegebene Mannschaft nicht vom

Militair ist, sondern nur aus Polizeibedienten oder andern Personen besteht, auch

c. nicht von beträchtlicher Anzahl und nur höchstens fünf Mann stark ist,

solche auf bloße Pässe der Polizeibehörden, wobei jedoch die sub a. bezeichneten Erfordernisse zweifellos erhellen müssen, von den Garnisonen und jeden Orts-Obrigkeiten gestattet, auch die nöthige Assistenz dabei geleistet, außer solchen Fällen aber die vorgängige Correspondenz der höheren Collegien fernerweit erforderlich sein soll.

§. 17.

Endlich ist den Polizeibedienten beiderseitiger Regierungen verstattet, flüchtigen Verbrechern oder Verdächtigen über die Gränze nachzusetzen, auch solche, wenn nicht sofort die Hülfe der Landesbeamten dazu bewirkt werden kann, anzuhalten, da dann die Angehaltenen jedesmal sofort an das nächste Amt des Landes, worin sie ergriffen worden, abzugeben sind, welches wegen der Auslieferung nach den gegebenen Vorschriften verfährt.

Gleichwie nun die gegenwärtige Vereinbarung auf Reciprocität gegründet und auf die Beförderung einer unverweilten Justizpflege lediglich gerichtet, also werden in selbiger alle beiderseitigen Lande begriffen und soll

dieſelbe demnächſt in den gedachten Landen beider höchſten paciscirenden Theile gewöhnlichermaßen bekannt gemacht werden.

Braunſchweig, den 21. December 1846.

(L. S.)

Herzoglich Braunſchweig-Lüneburgiſches Staats-Miniſterium.

von Schleinitz.

ſo wird dieſe Uebereinkunft, nachdem zu derſelben, ſo weit erforderlich, die verfaſſungsmäßige Zuſtimmung des ſtändiſchen Ausſchuſſes ertheilt worden, hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und haben die betreffenden Gerichtsbehörden, ſo wie jeder Einzelne, den es angeht, ſich nach deren Inhalte zu achten.

Urkundlich Unſerer Unterſchrift und beigedruckten Herzogl. Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunſchweig, den 29. December 1846.

(L. S.)

Auf Höchſten Special-Befehl.

Graf von Veltheim. von Schleinitz. F. Schulz.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 3.

Braunschweig, den 19. Januar 1847.

Bekanntmachung, die Ernennung der Mitglieder der Herzoglichen Ministerial-Commission betr.
d. d. Braunschweig, den 5. Januar 1847.

Seine Hoheit, der Herzog, haben gnädigst geruhet, neben denjenigen Staatsdienern, welche von Amtswegen ordentliche oder außerordentliche Mitglieder der Ministerial-Commission sind, für die verschiedenen Sectionen dieser Behörde folgende ordentliche und außerordentliche Mitglieder zu ernennen:

1) für die Section der innern Landesverwaltung und der Polizei,

zu ordentlichen Mitgliedern:

den Landes-Director Pini,
den Ober-Appellationsrath Spies,
den Kreis-Director Eißfeldt;

2) für die Section der Finanzen und der Handels-Angelegenheiten,

zu ordentlichen Mitgliedern:

den Finanzrath von Hantelmann,
den Cammerrath von Löhneysen,
den Cammerrath Krüger;

3) für die Section der Justiz:

zu ordentlichen Mitgliedern:

den Oberappellationsgerichts-Präsidenten Günther,
den Oberlandesgerichtsrath Breymann,
den Oberlandesgerichtsrath und Kreisgerichtsdirector von Campe;

4) für die Section der geistlichen und Schulsachen,

zu ordentlichen Mitgliedern:

den Consistorialrath Westphal,
den Professor Dr. Krüger,
den Abt Sallentien;

zum außerordentlichen Mitgliede:

den Hofrath Dr. Petri;

5) für die Section der Militairsachen,

den Generalmajor von Normann,
den Obrist von Holstein,
den Obrist Morgenstern;

6) für die Section zur Entscheidung von Competenzstreitigkeiten:

den Oberlandesgerichtspräsidenten von Praun,
den Oberappellationsrath Dedekind,
den Oberlandesgerichtsrath Brinckmeier,
den Cammerrath Krüger.

Nach Vorschrift des §. 4 des Gesetzes vom 12. October 1832, die Organisation der Ministerial-Commission

betreffend, wird dieſes hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Braunſchweig, den 5. Januar 1847.

Herzoglich Braunſchweig-Lüneburgiſches Staats-Miniſterium.

Graf von Veltheim. von Schleinitz. F. Schulz.

Geſetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 4.

Braunſchweig, den 19. Januar 1847.

Bekanntmachung des Herzogl. Staats-Miniſterii, den Beitritt des Fürſtenthums Reuß-Lobenſtein-Ebersdorf zu der Uebereinkunft wegen Handhabung der Paß-Polizei auf den Eiſenbahnen betr.

d. d. Braunſchweig, den 6. Januar 1847.

Demnach die Fürſtlich Reuß-Plauiſche Regierung zu Ebersdorf der in der Bekanntmachung vom **30.** Januar **1845** gedachten Vereinbarung wegen der Handhabung der Paß-Polizei auf den Eiſenbahnen beigetreten iſt, und daher die von dortigen Fürſtlichen Polizeibehörden zu ertheilenden Paßkarten von den hieſigen Behörden als gültig anzuerkennen und zu reſpectiren ſind, ſo wird ſolches hierdurch bekannt gemacht.

Braunſchweig, den **6.** Januar **1847.**

Herzoglich Braunſchweig-Lüneburgiſches Staats-Miniſterium.

Graf von Veltheim. von Schleinitz. F. Schulz.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 5.

Braunschweig, den 22. Januar 1847.

Verordnung, die Publication der mit dem Königreiche Belgien über die gegenseitige Auslieferung von Verbrechern ꝛc. abgeschlossenen Uebereinkunft betreffend.
d. d. Braunschweig, den 9ten Januar 1847.

Von Gottes Gnaden, Wir, **Wilhelm**, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

fügen hiermit zu wissen:

Nachdem Wir mit Sr. Majestät dem Könige der Belgier über die gegenseitige Auslieferung von zur Untersuchung gezogenen Personen und Verbrechern einen Vertrag haben schließen lassen, auch die Auswechselung der Ratificationsurkunden erfolgt ist, so bringen Wir diesen Vertrag hiemit zur öffentlichen Kenntniß und weisen Unsere Gerichts- und Polizei-Behörden, so wie alle, die es sonst angeht, hiemit an, sich nach dessen Inhalte zu achten.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedruckten Herzogl. Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, den 9ten Januar 1847.

Wilhelm, Herzog. (L. S.)

von Schleinitz.

Seine Hoheit, der Herzog zu Braunschweig-Lüneburg und Se. Majestät der König der Belgier, in der Absicht, durch Abschließung eines Vertrags über die gegenseitige Auslieferung von zur Untersuchung zu ziehenden Personen und Verbrechern in Ihren Staaten die Fälle, daß Verbrechen unbestraft bleiben, zu vermindern, haben zu diesem Zwecke zu Bevollmächtigten ernannt:

Sr. Hoheit der Herzog zu Braunschweig und Lüneburg

den Herrn Wilhelm Johannes Freiherrn von Schleinitz, Ihren Staatsminister, Großkreuz des Herzoglichen Ordens Heinrichs des Löwen, des Königl. Belgischen Leopoldsordens, und des Königl. Guelphenordens;

Sr. Majestät der König der Belgier

den Herrn Johann Baptist Nothomb, Commandeur Ihres Ordens, Inhaber des eisernen Kreuzes, Ritter des rothen Adlerordens 1ster Classe, Großkreuz des Königl. Französischen Ordens der Ehrenlegion, Großkreuz des Ordens des Niederländischen Löwen, Großkreuz des Ordens des Zähringer Löwen, Großkreuz des Ordens Carls III., Großkreuz des Königl. Bayerschen St. Michael-Ordens, Großkreuz des Ordens Philipps des Großmüthigen, Großkreuz des Königl. Portugiesischen Christusordens, Offizier des Ordens vom Thurm und Schwerdt, Offizier des Ordens vom Kreuze des Südens, Ihren Staats-

miniſter, Mitglied der Kammer der Repräſentanten und Ihren außerordentlichen Geſandten und bevollmächtigten Miniſter bei Sr. Hoheit, dem Herzoge zu Braunſchweig-Lüneburg;

als welche, nach Auswechſelung ihrer in guter und gehöriger Form befundener Vollmachten, über die folgenden Artikel übereingekommen ſind:

Artikel 1.

Die Regierungen Sr. Hoheit des Herzogs von Braunſchweig und Sr. Majeſtät des Königs der Belgier machen ſich verbindlich, ſich gegenſeitig diejenigen Individuen, mit Ausnahme Ihrer resp. Unterthanen, auszuliefern, welche aus dem Herzogthume Braunſchweig nach Belgien und aus Belgien nach dem Herzogthume Braunſchweig geflüchtet und von den competenten Gerichtsbehörden zur Unterſuchung gezogen oder verurtheilt ſind, wegen eines der nachbezeichneten Verbrechen oder Vergehen:

1. Mord, Vergiftung, Mord von Blutsverwandten, Kindesmord, Todtſchlag, Nothzucht;
2. Brandſtiftung;
3. Schriftfälſchung, mit Einſchluß des Nachmachens von Banknoten und Staatspapieren;
4. Falſchmünzen;
5. Falſches Zeugniß;
6. Diebſtahl, Betrug, Erpreſſung, Unterſchlagung öffentlicher Gelder;
7. Betrüglicher Bankerutt.

Sollten in die Kathegorie der vorausgeführten Handlungen gehörende, dergeſtalt beſonders beſchaffene und außerordentliche Fälle vorkommen, daß die Auslieferung des reclamirten Individuums als die Billigkeit und Hu-

manität verletzend erscheinen könnte, so behält sich jede der beiden Regierungen das Recht vor, die Auslieferung zu versagen, und soll sodann der Regierung, welche die Auslieferung in Anspruch nimmt, von den Gründen der Ablehnung Kenntniß gegeben werden.

Artikel 2.

Die Auslieferung wird nur auf Vorlegung eines, in den durch die Gesetzgebung der reclamirenden Regierung vorgeschriebenen Formen von einem Gerichte oder einer andern competenten Behörde abgegebenen Strafurtheils oder die Untersuchung anordnenden Beschlusses, im Original oder glaubhafter Ausfertigung, gewährt.

Artikel 3.

Der reclamirte Ausländer kann in beiden Ländern vorläufig, wegen eines der im Artikel 1. aufgeführten Verbrechen, auf Vorzeigung eines von der competenten Behörde erlassenen und in den durch die Gesetze der reclamirenden Regierung vorgeschriebenen Formen ausgefertigten Verhaftsbefehls zur Haft gebracht werden.

Diese Verhaftung findet nach den durch die Gesetzgebung der requirirten Regierung vorgeschriebenen Formen und Regeln statt.

Die bei dem Angeschuldigten in Beschlag genommenen Gegenstände, in deren Besitz er sich muthmaßlich in Folge des begangenen Verbrechens gesetzt, die Instrumente und Geräthe, deren er sich muthmaßlich zur Begehung des Verbrechens bedient hat, sowie die sonstigen Beweisstücke, werden der requirirenden Regierung ausgeliefert, sofern die zuständige Behörde des requirirten Staates deren Zurückgabe nicht verfügt hat.

Artikel 4.

Der vorläufig verhaftete Ausländer wird in Freiheit gesetzt, wenn ihm nicht innerhalb dreier Monate, in den durch die Gesetzgebung des die Auslieferung verlangenden Staates vorgeschriebenen Formen, Mittheilung von dem die Untersuchung gegen ihn verfügenden Beschlusse oder eines Strafurtheils gemacht wird.

Artikel 5.

Wenn das reclamirte Individuum wegen eines in dem Lande, in welches es sich geflüchtet hat, begangenen Verbrechens oder Vergehens verfolgt wird oder sich in Haft befindet, so kann seine Auslieferung bis dahin, daß dasselbe seine Strafe erlitten hat oder daß es durch ein rechtskräftiges Urtheil freigesprochen ist, aufgeschoben werden.

Artikel 6.

Es wird hiemit ausdrücklich bestimmt, daß das Individuum, dessen Auslieferung bewilligt worden ist, in keinem Falle wegen eines der Auslieferung vorhergegangenen politischen Vergehens, oder wegen einer mit einem solchen Vergehen in Zusammenhange stehenden Handlung oder wegen irgend eines in dieser Uebereinkunft nicht vorgesehenen Verbrechens oder Vergehens verfolgt oder bestraft werden kann.

Artikel 7.

Die Auslieferung findet nicht statt, wenn nach den Gesetzen des Landes, in welchem der Ausländer sich befindet, seit der angeschuldigten Handlung, deren Verfolgung oder der Verurtheilung des Angeschuldigten die Verjährung des Untersuchungsverfahrens oder der Strafe eingetreten ist.

Artikel 8.

Die durch die Verhaftung, den Unterhalt und den Transport des Individuums, deſſen Auslieferung gewährt iſt, veranlaßten Koſten fallen Jedem der beiden Staaten, innerhalb der Gränzen ihrer reſpectiven Gebiete, zur Laſt.

Die Koſten des Transports und überhaupt alle Koſten der Durchführung durch das Gebiet der zwiſchenliegenden Staaten werden von der die Auslieferung begehrenden Regierung getragen.

Artikel 9.

Gegenwärtige Uebereinkunft tritt zehn Tage nach ihrer, in den durch die Geſetze jedes Landes vorgeſchriebenen Formen geſchehenen Bekanntmachung in Wirkſamkeit.

Artikel 10.

Die Uebereinkunft bleibt bis nach Ablauf von ſechs Monaten, nachdem ſie von der einen oder der andern Regierung aufgerufen worden, in Kraft.

Dieſelbe wird ratifizirt und die Ratificationen werden in kürzeſt möglicher Friſt und jedenfalls noch in dieſem Jahre ausgewechſelt werden.

Zu Urkund deſſen haben wir, die reſpectiven Bevollmächtigten, dieſe Uebereinkunft unterzeichnet und mit unſeren Wappen beſiegelt.

So geſchehen Braunſchweig, den 3. October 1846.

(L. S.) *von Schleinitz.*

(L. S.) *Nothomb.*

Geſetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 6.

Braunſchweig, den 27. Januar 1847.

Bekanntmachung des Herzogl. Staatsminiſteriums, die Feſtſtellung der Zollſtraßen für die Nebenzollämter II. zu Brunkenſen und Wangelnſtedt und die Zoll-Recepturen zu Grünenplan und Erzhauſen betreffend.
d. d. Braunſchweig, den 13. Januar 1847.

Da es erforderlich iſt, für die neu errichteten Nebenzollämter zweiter Claſſe zu Brunkenſen und Wangelnſtedt und die Zollrecepturen zu Grünenplan und Erzhauſen Zollſtraßen feſtzuſtellen, ſo werden zu ſolchen, im Sinne des §. 25. des Zollgeſetzes, erklärt:

1) für das Nebenzollamt II. zu Brunkenſen die Straße von Alfeld über den Grünenwald nach Brunkenſen zum Zollamte;
2) für das Nebenzollamt II. zu Wangelnſtedt der direct von Lüthorſt nach Wangelnſtedt führende Weg zum Zollamte;
3) für die Zollreceptur zu Grünenplan die Straße von Gerzen über den Gerzener Berg und den ſogenannten Zollſtock nach Grünenplan zur Zoll-Receptur;
4) für die Zoll-Receptur zu Erzhauſen die Straße von

Gr. Freden über das Vorwerk Esbeck nach Erzhausen zur Zoll-Receptur.

Wir bringen diese Bestimmungen hiemit zur öffentlichen Kunde und haben sich Alle, die es angeht, danach zu achten.

Braunschweig, den 13. Januar 1847.

Herzoglich Braunschweig-Lüneburgisches Staats-Ministerium.

Graf von Veltheim. von Schleinitz. F. Schulz.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 7.

Braunschweig, den 28. Januar 1847.

Verordnung, die Publication der zwischen den Zollvereinsstaaten und Belgien unterm 26. Juni v. J. abgeschlossenen Uebereinkunft wegen Unterdrückung des Schleichhandels betr.

d. d. Braunschweig, den 13. Januar 1847.

Von Gottes Gnaden, Wir Wilhelm, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc.

fügen hiemit zu wissen:

Nachdem zwischen den Staaten des deutschen Zollvereins und dem Königl. Belgischen Gouvernement unterm 26. Juni v. J. eine Uebereinkunft, wegen Unterdrückung des Schleichhandels, abgeschlossen worden, welche folgendermaßen lautet:

Seine Majestät der König von Preußen,

sowohl für Sich und in Vertretung der Ihrem Zoll- und Steuer-Systeme näher angeschlossenen souverainen Länder und Landestheile, nämlich: das Großherzogthums Luxemburg, der Großherzogl. Mecklenburgischen Enclaven Rossow, Netzeband und Schöneberg, des Großherzogl. Oldenburgischen Fürstenthums Birkenfeld, der Herzogthümer Anhalt-Köthen, Anhalt-Dessau und Anhalt-Bernburg, der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont, des Fürstenthums Lippe und des Landgräflich Hessischen Oberamts Meisen-

heim, — als auch im Namen der übrigen Mitglieder des deutschen Zoll- und Handelsvereins, nämlich der Krone Bayern, der Krone Sachsen und der Krone Württemberg — zugleich die Fürstenthümer Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen vertretend, — des Großherzogthums Baden, des Kurfürstenthums Hessen, des Großherzogthums Hessen, — zugleich das Landgräflich Hessische Amt Homburg vertretend, — der den Thüringischen Zoll- und Handelsverein bildenden Staaten, — namentlich: des Großherzogthums Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Coburg und Gotha und der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, Reuß-Greitz, Reuß-Schleitz und Reuß-Lobenstein und Ebersdorf, — des Herzogthums Braunschweig, des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt, einerseits, und

Seine Majestät der König der Belgier,
andererseits, —

haben zu dem Zwecke, um in Gemäßheit des Artikels 28 des Handels- und Schifffahrts-Vertrages vom 1. September 1844 Sich durch gemeinschaftliche Maßregeln in der Vollziehung Ihrer Zoll- und Handelsgesetze und in der Unterdrückung des Schleichhandels an den Nachbar-Grenzen zu unterstützen, Unterhandlungen eröffnen lassen, und haben zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen

den Herrn Georg Helmentag, Provinzial-Steuer-Director und Geheimen-Ober-Finanz-Rath zu Cöln, Ritter des Königl. Preußischen Rothen Adler-Ordens zweiter Classe mit Eichenlaub, Ritter des Königl.

Sächsischen Civil-Verdienst-Ordens, Commandeur des Königl. Belgischen Leopold-Ordens und des Königl. Großherzogl. Luxemburgischen Ordens der Eichen-Krone; —

Seine Majestät der König der Belgier

den Herrn Eugen Morel, Director der Verwaltung für die directen Steuern, das Kataster, die Zölle und Accisen im Finanz-Ministerium zu Brüssel, Ritter Allerhöchst Ihres Ordens und Ritter des Königl. Preußischen Rothen Adler-Ordens II. Classe, —

und den Herrn Johann Hilarius Quoilin, Inspecteur en chef der Verwaltung für die directen Steuern, das Kataster, die Zölle und Accisen, Ritter Allerhöchst Ihres Ordens und Ritter des Königl. Preußischen Rothen Adler-Ordens IV. Classe

welche, nachdem sie ihre Vollmachten in guter und gehöriger Form befunden und demnächst sich mitgetheilt haben, über die folgenden Artikel übereingekommen sind.

Artikel 1.

Die kontrahirenden Regierungen verpflichten sich gegenseitig, auf die Verhinderung und Unterdrückung des Schleichhandels durch alle angemessenen, ihrer Verfassung und Gesetzgebung entsprechenden Maßregeln gemeinschaftlich hinzuwirken.

Artikel 2.

Diese Verpflichtung erstreckt sich nicht allein auf die fremden unverzollten Waaren, welche direct oder nach erfolgter Lagerung, durch das Gebiet eines der contrahirenden Theile transitiren, sondern auch auf die in freiem Verkehr befindlichen Waaren, für welche, bei ihrem Ueber-

gange aus dem Gebiete des einen der kontrahirenden Theile in das Gebiet des anderen, eine Einfuhr-Abgabe zu entrichten, oder deren Einfuhr in den andern Staat verboten ist.

Artikel 3.

Waaren-Niederlagen oder sonstige Anstalten, welche den Verdacht begründen, daß sie zum Zwecke haben, Waaren einzuschwärzen, die in dem Gebiete des andern contrahirenden Theils verboten oder beim Eingange in denselben mit einer Abgabe belegt sind, sollen in den Grenzbezirken der kontrahirenden Theile nicht geduldet werden.

Innerhalb des Grenzbezirks sollen Niederlagen fremder unverzollter Waaren nur an solchen Orten, wo sich ein Zollamt befindet, gestattet und in diesem Falle unter Verschluß und Controle der Zollbehörde gestellt werden. Sollte, in einzelnen Fällen, der amtliche Verschluß nicht anwendbar sein, so sollen, statt desselben, anderweite möglichst sichernde Controle-Maßregeln angeordnet werden.

Vorräthe von fremden verzollten und von inländischen Waaren innerhalb des Gränz-Bezirks sollen das Bedürfniß des erlaubten, d. h. nach dem Verbrauche im eigenen Lande bemessenen Verkehrs nicht überschreiten.

Entsteht Verdacht, daß sich Vorräthe von Waaren der letztgedachten Art über das bezeichnete Bedürfniß und zum Zwecke des Schleichhandels gebildet hätten, so sollen dergleichen Niederlagen, insoweit, als es gesetzlich zulässig ist, unter specielle zur Verhinderung des Schleichhandels geeignete Controle der Zollbehörde gestellt werden.

Artikel 4.

Beide contrahirenden Theile verpflichten sich wechselseitig, die dem andern contrahirenden Theile angehörigen Unterthanen, welche den Verdacht des Schleichhandels

wider sich erregt haben, innerhalb ihrer resp. Gebiete überwachen zu lassen.

Demzufolge sollen Unterthanen des andern contrahirenden Theils, wenn sie Waaren ohne gesetzlichen Ausweis transportiren, beim Betreffen durch die Zoll- und Steuer-Beamten angehalten und die Gesetze des Landes, wo sie betroffen worden sind, gegen sie in Anwendung gebracht werden. Wird der gesetzliche Ausweis in gültiger Form geführt, so sollen sie durch die Beamten so lange begleitet werden, bis die angemeldete Ausfuhr der Waaren unter Beobachtung der Bestimmungen dieser Uebereinkunft geschehen ist.

Wenn des Schleichhandels verdächtige Unterthanen des andern contrahirenden Theils zwar keine Waaren bei sich führen, aber mit regelmäßigen Pässen nicht versehen sind, so sollen sie vor die zuständige Ortsobrigkeit gebracht und von derselben, den Landesgesetzen gemäß, an die Gränze zurückgeschafft werden.

Artikel 5.

Sämmtliche Waaren-Transporte, auch diejenigen des freien Verkehrs, welche aus dem Gebiete des einen der contrahirenden Theile in dasjenige des andern übergehen, müssen mit der für die Circulation im Gränzbezirk gesetzlich erforderlichen Bezettelung versehen sein, worin die Richtung des Transports auf das gegenüberliegende Zoll-Amt des andern Staats und die Dauer des Transports bis zur Landesgränze, welche die nach der bestehenden Gesetzgebung erlaubte Transportzeit nicht überschreiten darf, anzugeben ist.

Artikel 6.

Der Ausgang fremder unverzollter oder solcher Waaren, für welche eine Zoll- oder Steuer-Abschreibung oder

Rückvergütung gewährt wird, über die Gränze des Zoll-Vereins wird, Seitens der Belgischen Verwaltung nur über die in der Anlage **A**. aufgeführten Zollämter und auf den darin verzeichneten Zollstraßen gestattet werden.

Auf gleiche Weise wird der Ausgang fremder unverzollter oder solcher Waaren, für welche eine Zoll- oder Steuer-Abschreibung oder Rückvergütung gewährt wird, über die Gränze Belgiens, Seitens des Zoll-Vereins, nur über die in der Anlage **B**. aufgeführten Zoll-Aemter und auf den darin verzeichneten Zollstraßen gestattet werden.

Der Weitertransport dieser Waaren, von den Ausgangsämtern ab bis zur Gränze, in der Richtung nach den gegenüberliegenden Eingangs-Aemtern, soll gegenseitig nur auf den dazu erlaubten Straßen, welche in die Zollstraßen der Eingangs-Aemter ausmünden, stattfinden.

Die Transporte der in den beiden ersten Absätzen dieses Artikels gedachten Waaren sollen durch einen oder mehre Beamte des letzten Ausgangs-Amtes des Staates, aus welchem sie ausgehen, bis zum ersten Zoll-Amte im andern Staate begleitet werden. Die zu diesen Waaren gehörenden Bezettelungen werden dem begleitenden Beamten mitgegeben, welcher sie, mit dem Visa des jenseitigen Eingangsamtes versehen, sogleich dem Ausgangs-Zoll-Amte zurückzubringen hat.

Diese Transporte dürfen, den Fall höherer Gewalt ausgenommen, zwischen dem letzten Ausgangs-Amte und dem fremden Gebiete nicht anhalten; vielmehr muß der Ausgang ohne Verzug geschehen, und es ist die Rückführung der Waaren nur dann zulässig, wenn, wegen unzureichender Abfertigungsbefugniß des gegenüberliegenden Eingangs-Zoll-Amtes, der Eintritt in den andern Staat nicht stattfinden kann. In diesem Falle soll der gedachte Umstand vom Eingangs-Zoll-Amte auf den bei dem Trans-

porte befindlichen Bezettelungen selbst angemerkt und der Transport unmittelbar, unter Begleitung der mitkommenden Beamten des einen Staates, und eines oder mehrerer Beamten des anderen Staates, — von Seite der letzteren blos bis zur Landesgrenze — unverweilt zurückgeführt werden.

Artikel 7.

Die Zollverwaltungen der beiderseits angrenzenden Staaten werden sich eine Uebersicht der Hebe- und Abfertigungsbefugnisse, welche den einander gegenüber liegenden Ein- und Ausgangsämtern eingeräumt sind, mittheilen. Sollte eine Declaration zum Ausgange für eine Waaren-Menge oder Gattung abgegeben werden, welche die Befugniß des gegenüber liegenden Eingangs-Amtes übersteigt, so wird das Ausgangsamt hierauf den Declaranten aufmerksam machen, und, wenn derselbe dennoch auf der begehrten Abfertigung bestehen möchte, davon dem Eingangsamte unverzüglich Nachricht geben.

Artikel 8.

Die Errichtung oder Beibehaltung der im Artikel 3 gedachten Waaren-Niederlagen und Vorräthe, gegen das Verbot der Zollbehörde, sowie die Verletzung der angeordneten Controlemaßregeln, ferner der Transport der zum Ausgange aus dem einem Gebiete in das andere bestimmten Waaren, ohne die in den Artikeln 5 und 6 erwähnten Bezettelungen, oder ohne Einhaltung der darin zum Transport bestimmten Straßen und Zeitfristen, sollen nach der in dem Staate, wo die Contravention geschieht, bestehenden Gesetzgebung geahndet werden.

Wenn die Ausfuhr der im Artikel 6, Absatz 4, gedachten Waaren, abgesehen vom Eintritte einer höheren Gewalt, unerachtet der von Seiten der begleitenden Be-

amten ergehenden Aufforderung, verzögert wird, so muß deren vorläufige Beschlagnahme erklärt werden, und es kann ihre spätere Ausfuhr nur mit Genehmigung der dem Ausgangsamte vorgesetzten Behörde erfolgen.

Artikel 9.

Die Zoll- und Steuer- so wie die sonst zuständigen Behörden und Beamten in den beiderseitigen Staaten werden sich wechselseitig und unter allen Umständen den verlangten Beistand zur Vollziehung derjenigen gesetzlichen Maßregeln leisten, welche zur Verhütung, Entdeckung und Bestrafung von Zoll-Contraventionen dienlich sind, die gegen einen dieser Staaten versucht oder begangen werden.

Unter Zoll-Contraventionen werden nicht nicht nur die Umgehungen der in den contrahirenden Staaten bestehenden Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben verstanden, sondern auch die Uebertretungen der erlassenen Ein-, Aus- und Durchfuhr-Verbote, und die verbotene Einbringung solcher Gegenstände, deren ausschließlichen Debit die Regierungen sich vorbehalten haben, wie z. B. von Salz und Spielkarten in Preußen. Hiebei versteht es sich von selbst, daß die Verbote der letztgedachten Gegenstände ohne Wirkung bleiben, wenn und soweit die Regierung des betheiligten Staates die Einbringung der gedachten Gegenstände unter gewissen Bedingungen gestattet.

Artikel 10.

Die im vorstehenden Artikel genannten Behörden und Beamten haben, auch ohne besondere Aufforderung, die Verbindlichkeit, alle gesetzlichen Mittel anzuwenden, welche zur Verhütung, Entdeckung oder Bestrafung der gegen einen der contrahirenden Staaten versuchten oder ausgeführten Zoll-Contraventionen dienen können, und sich ge-

genſeitig von demjenigen in Kenntniß zu ſetzen, was ſie in der gedachten Beziehung in Erfahrung bringen.

Artikel 11.

Die vorgedachten Behörden und Beamten ſollen insbeſondere berechtigt ſein, bei Verfolgung von Schleichhändlern oder von Spuren begangener Zollumgehungen, ſich auf das angrenzende Gebiet des andern contrahirenden Theils zu begeben, um die dortigen Behörden und Beamten davon in Kenntniß zu ſetzen, wonach die letzteren ſofort alle erforderlichen geſetzlichen Mittel anzuwenden haben, welche zur Feſtſtellung und Beſtrafung der verſuchten oder begangenen Zollumgehungen führen können.

Auch haben ſie ſich gegenſeitig binnen der kürzeſten Friſt Mittheilung über die zu ihrer Kenntniß kommenden ſchleichhändleriſchen Verſuche und Unterſchleiſe, welche gegen den anderen contrahirenden Theil gerichtet ſind, zu machen; es ſoll zu dieſem Zwecke bei jeder einander gegenüber liegenden Aufſichtsſtation ein Regiſter geführt werden, in welches dieſe Mittheilungen einzutragen ſind.

Betreffen die Anzeigen das Beſtehen von Waaren-Niederlagen zum Zwecke des Schleichhandels, ſo ſollen ſchleunige Nachforſchungen angeſtellt und die Reſultate derſelben, ſo wie die angeordneten Maßregeln ſofort den Behörden oder Beamten des betheiligten Staates mitgetheilt werden.

Artikel 12.

Der im Artikel 9 erwähnte Beiſtand der Behörden beider Theile zur Entdeckung oder Unterdrückung der Zoll-Contraventionen begreift namentlich das Sammeln aller Beweismittel bezüglich der vollbrachten oder verſuchten Zollumgehung zu dem Zwecke in ſich, um deren Verfolgung durch die Gerichtsbehörden des Landes, in welchem

ſie begangen worden iſt, zu erleichtern. In Folge dieſes Grundſatzes können die Zoll- und Steuer-Beamten des einen Theils durch Requiſition ihrer vorgeſetzten Behörde von Seiten der zuſtändigen Behörde des andern Theils aufgefordert werden, entweder vor letzterer ſelbſt, oder vor der kompetenten Behörde ihres eigenen Landes, die auf die Zollumgehung bezüglichen Umſtände auszuſagen.

Artikel 13.

Die Grenz-Zollämter werden ſich wechſelſeitig wöchentlich beglaubigte Ueberſichten aus den Zollregiſtern mittheilen, welche die Gattung und Menge der zur Ausfuhr abgefertigten fremden unverzollten und ſolcher Waaren enthalten, für welche, bei der Ausfuhr, eine Zoll- oder Steuer-Abſchreibung oder ſonſtige Rückvergütung gewährt iſt.

In Beziehung auf die aus dem Gebiete des einen in dasjenige des andern der beiden contrahirenden Theile übergehenden Gegenſtände des freien Verkehrs ſoll den Zoll-Behörden und Beamten gegenſeitig die Befugniß zuſtehen, bei der gegenüber liegenden Abfertigungsſtelle von den daſelbſt geführten Regiſtern über die ertheilte Transport- und Ausgangsbezettelung Einſicht zu nehmen.

Artikel 14.

Da die beſtehenden Verordnungen über die Waaren-Ein-, Aus- und Durchfuhr auf den Eiſenbahnen alle erforderliche Sicherheit gegen Zollumgehungen darbieten, ſo iſt man übereingekommen, daß die Beſtimmungen der obigen Artikel 5, 6 (Abſatz 4) und 13 (Abſatz 1) auf die mittelſt der rheiniſch-belgiſchen Eiſenbahn erfolgenden Waaren-Ein-, Aus- und Durchfuhren keine Anwendung finden ſollen.

Indem hierdurch zwar den ferner etwa zu erlaſſenden Anordnungen der beiderſeitigen Regierungen über den Transport auf den Eiſenbahnen kein Eintrag geſchehen ſoll, verſteht es ſich, daß auch bei dieſen weiteren Anordnungen die Grundſätze, auf welchen die gegenwärtige Convention beruht, leitend bleiben werden.

Artikel 15.

Um die Wirkſamkeit der vorſtehend verabredeten Maßregeln noch mehr zu ſichern, ſollen die obern Zollbeamten in den gegenſeitig angrenzenden Verwaltungsbezirken angewieſen werden, ein freundnachbarliches Vernehmen zu unterhalten und von Zeit zu Zeit perſönlich zuſammenzutreten, um ſich ihre Wahrnehmungen und Nachrichten über ſchleichhändleriſche Bewegungen mitzutheilen, und ſich über die dagegen zu ergreifenden Maßregeln zu beſprechen.

Artikel 16.

Die gegenwärtige Uebereinkunft ſoll ratificirt, und die Ratificationen derſelben ſollen zu Cöln binnen acht Wochen oder, wo möglich, früher ausgewechſelt werden.

Die Dauer dieſer Uebereinkunft richtet ſich nach der im Artikel 30 des Handels- und Schifffahrts-Vertrages vom 1. September 1844 feſtgeſetzten Friſt; ſie wird daher bis zum 1. Januar Eintauſend achthundert ein und funfzig, und ſo auch fortgeſetzt, von einem Jahr zum andern, in Kraft und Wirkſamkeit bleiben, im Falle daß ſechs Monate vor Ablauf der oben erwähnten Friſt weder von Seite des einen noch des andern der hohen contrahirenden Theile eine Kündigung des vorgedachten Vertrags erfolgt ſein ſollte.

Zur Urkunde deſſen haben die beiderſeitigen Bevollmächtigten die gegenwärtige Uebereinkunft unterzeichnet und derſelben ihre Siegel beigedrückt.

So geſchehen und doppelt ausgefertigt zu Brüſſel am 26. Juni Eintauſend achthundert ſechs und vierzig.

(unterz.) *Helmentag.* (L. S.) *Morel.* (L. S.) *Quoilin.* (L. S.)

auch dieſe Uebereinkunft von Uns ratificirt worden iſt, ſo wird dieſelbe, nach erfolgter verfaſſungsmäßiger Zuſtimmung des damit beauftragten Ausſchuſſes Unſerer getreuen Stände, hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht und haben die bezüglichen Behörden und jeder Einzelne, den es angeht, ſich nach deren Inhalte zu achten.

Urkundlich Unſerer Unterſchrift und beigedruckten Herzogl. Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunſchweig, den 13. Januar 1847.

(L. S.)

Auf Höchſten Special-Befehl.

Graf von Veltheim. von Schleinitz. F. Schulz.

A. Copie.

Etat des bureaux situés sur les frontières du Zollverein, qui sont ouverts au transit ou à l'exportation avec décharge des droits, et indication des routes autorisées.

Désignation des bureaux	Attributions	Routes autorisées	Bureaux correspondants dans le Zollverein	
Henri - Chapelle	Transit et exportation avec décharge du sel et du sucre raffinés et du vinaigre indigène	La route de Liège à Aix-la-Chapelle par Henri-Chapelle	Tulje	Aix-la-Chapelle.
Verviers	id. id. id.	Le chemin de fer pour le bureau de Welkenraedt	Herbesthal	
Overoet	id. et exportation avec décharge du sel raffiné	La route de Verviers à Eupen	Eupen.	
Francorchamps	id. et exportation avec décharge du sel raffiné et du vinaigre indigène . .	La route de Spa à Malmédy par les baraques . . .	Eau rouge.	Malmédy.
Bras	Transit du vin seulement, et exportation avec décharge du sel et du sucre raffinés et du vinaigre indigène . .	La route de Bastogne à Ettelbruck	Donkols.	
Wolberg	Transit et exportation avec décharge du sel et du sucre raffinés et du vinaigre indigène	La route d'Arlon à Luxembourg par Steinfort. .	Steinfort.	
Aubange	Transit.	La route de Long-Wy à Luxemburg par Athus .	Pettange	
Buret	Transit des cuirs	Le chemin de Clervaux à Buret.	Troînes	
Martelange	Transit des ardoises	Le chemin de Gremelange et de Perlé à Martelange	Martelange.	

Pour extrait conforme. *Le Commissaire Belge.*
(signé) *Morel.*

B. Abschrift.

Verzeichniß

derjenigen Ausgangs-Zollämter und Zollstraßen des deutschen Zoll- und Handels-Vereins an der Landesgränze zwischen Belgien, über welche resp. auf welchen fremde unverzollte oder solche Waaren, bei deren Ausfuhr eine Zoll- oder Steuervergütung gewährt wird, nur abgefertigt werden können.

Bezeichnung der Zoll-Aemter	Zoll-Straßen	Gegenüberliegende Belgische Zoll-Stellen
a. Im Königreiche Preußen:		
1. Aachen, Hauptzollamt.	Die beiden Zoll-Straßen über die Neben-Zoll- und Ansage-Aemter zu	
	1. Tülje	Henri-Chapelle.
	2. Herbestahl	Welkenrath.
2. Malmedy, desgl.	Die beiden Zoll-Straßen über die Neben-Zoll- und Ansage-Aemter zu	
	1. Rothewasser	Francorchamps.
	2. Warchebrücke	Cheneux.
b. Im Großherzogthume Luxemburg:		
Luxemburg, Hauptzollamt.	Die Zoll-Straße über das Neben-Zoll- und Ansage-Amt zu Steinfort	Wolberg.

Für die Richtigkeit.
(unterz.) **Helmentag**

41

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 8.

Braunschweig, den 2. Februar 1847.

Bekanntmachung der Herzogl. Kreis-Direction Braunschweig, das dem Kaufmanne Friedrich Wilhelm Schmuck zu Berlin ertheilte Privilegium zur alleinigen Anfertigung und zum ausschließlichen Verkaufe eines von ihm erfundenen Kaffeebrennapparats betreffend.

d. d. Braunschweig, den 23. Januar. 1847.

Die Herzoglich Braunschweig-Lüneburgische Kreis-Direction Braunschweig fügt hiermit zu wissen:

Demnach der Kaufmann Friedrich Wilhelm Schmuck zu Berlin bei der Herzogl. Landesregierung um die Verleihung eines Privilegiums zur alleinigen Anfertigung und zum ausschließlichen Verkaufe eines von ihm erfundenen, durch eingeliefertes Modell bezeichneten Kaffeebrennapparats, soweit derselbe für neu und eigenthümlich erachtet und in den Königl. Preußischen Staaten unterm **24.** März **1845** patentirt worden, nachgesucht hat und dann diesem Gesuche zufolge Rescripts des Herzogl. Staats-Ministeriums vom **19.** d. M. Nro. **369.** in dem Maaße, als die Erfindung von der bisher bekannten Construction abweicht und in den Königl. Preußischen Staaten bis zum **1.** April **1850** privilegirt ist, für denselben Zeitraum gnädigst

deferirt worden, so wird demselben darüber gegenwärtige Verleihungsurkunde unter der Bedingung ertheilt, daß das Privilegium sofort wieder erlösche, wenn binnen Jahresfrist von ihm nicht dergestalt Vorkehrungen getroffen sein sollten, daß er dem Bedürfnisse des Absatzes des obenerwähnten Apparats in den hiesigen Landen vollständig zu entsprechen im Stande sein werde.

Urkundlich dessen ist dieses Privilegium mit dem Kreis-Directions-Siegel versehen und durch die daneben gesetzte Unterschrift vollzogen.

So geschehen zu Braunschweig, am 23. Januar 1847.

(L. S.) Pini.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 9.

Braunschweig, den 12. Februar 1847.

Bekanntmachung des Herzogl. Staats-Ministerii, den Beitritt der Großherzoglich Sächsischen Landesregierung zu Weimar zu der Uebereinkunft wegen Handhabung der Paßpolizei auf den Eisenbahnen betr.

d. d. Braunschweig, den 31. Januar 1847.

Demnach die Großherzogl. Sächsische Landesregierung zu Weimar der in der Bekanntmachung vom **30.** Jan. **1845** gedachten Vereinbarung wegen der Handhabung der Paß-Polizei auf den Eisenbahnen beigetreten ist, und daher die von den dortigen Großherzogl. Polizeibehörden zu ertheilenden Paßkarten von den hiesigen Behörden als gültig anzuerkennen und zu respectiren sind, so wird solches hierdurch bekannt gemacht.

Braunschweig, den **31.** Januar **1847.**

Herzoglich Braunschweig-Lüneburgisches Staats-Ministerium.

F. Schulz.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 10.

Braunschweig, den 19. Februar 1847.

Verordnung, die Aufhebung der Eingangsabgabe von Getreide, Hülsenfrüchten und Mehl betreffend.
d. d. Braunschweig, den 15. Februar 1847.

Von Gottes Gnaden, Wir Wilhelm, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc.

fügen hiemit zu wissen:

Demnach in den sämmtlichen diesseitigen Landestheilen nunmehr die Bedingungen eingetreten sind, unter welchen nach den unter sämmtlichen Zollvereinsstaaten geschlossenen älteren und neueren Vereinbarungen die Eingangsabgabe von Getreide, Hülsenfrüchten und Mehl erlassen werden kann, so wollen Wir in Gemäßheit dieser Vereinbarungen und der zu deren Ausführung theils von Unsern getreuen Ständen theils von deren damit beauftragtem Ausschusse ertheilten Zustimmung hiermit verordnen, daß in sämmtlichen unter diesseitiger Zollverwaltung stehenden Theilen des Herzogthums, auf welche die von Uns unterm 8. October und 5. November v. J. erlassenen Verordnungen sich nicht erstrecken, so wie in den denselben zufolge der Uebereinkunft II. vom 16. October 1845 an-

geschlossenen Königl. Hannoverschen Gebietstheilen bis zum letzten September dieses Jahrs die Eingangsabgabe von Getreide, Hülsenfrüchten, Mehl und Mühlenfabrikaten — worunter außer gewöhnlichem Mehl nur geschrotete und geschälte Körner, Graupen, Gries und Grütze und gestampfte oder geschälte Hirse zu verstehen sind — nicht erhoben werden soll.

Alle, die es angeht, haben sich hienach zu achten.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzogl. Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, den 15. Februar 1847.

(L. S.)

Auf Höchsten Special-Befehl.

Graf von Veltheim. von Schleinitz. F. Schulz.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 11.

Braunschweig, den 6. April 1847.

Bekanntmachung des Herzogl. Staats-Ministeriums, den Beitritt der Herzogl. Sächsischen Landesregierung zu Gotha zu der Uebereinkunft wegen Handhabung der Paßpolizei auf den Eisenbahnen betreffend.

d. d. Braunschweig, den 29. März 1847.

Demnach die Herzoglich Sächsische Landesregierung zu Gotha der in der Bekanntmachung vom **30. Januar 1845** gedachten Vereinbarung wegen der Handhabung der Paß-Polizei auf den Eisenbahnen beigetreten ist, und daher die von den dortigen Herzoglichen Polizeibehörden zu ertheilenden Paßkarten von den hiesigen Behörden als gültig anzuerkennen und zu respectiren sind, so wird solches hierdurch bekannt gemacht.

Braunschweig, den **29. März 1847.**

Herzoglich Braunschweig-Lüneburgisches Staats-Ministerium.

Graf von Veltheim. von Schleinitz. F. Schulz.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 12.

Braunschweig, den 29. April 1847.

Verordnung, die Aufhebung der Eingangsabgabe von Reis betreffend.
Braunschweig, am 24. April 1847.

Von Gottes Gnaden, Wir Wilhelm, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc.

fügen hiemit zu wissen:

Demnach der Preis des Rockens im hiesigen Herzogthume diejenige Höhe erreicht hat, bei deren Eintritt, nach den im Zollvereine bestehenden Verabredungen die einzelnen Vereinsstaaten zur Aufhebung der Eingangsabgabe von Reis berechtigt sind, so wollen wir in Gemäßheit früherer von Unsern getreuen Ständen ertheilter Zustimmung hierdurch bestimmen, daß in den sämmtlichen dem Zollvereine angeschlossenen unter diesseitiger Verwaltung stehenden Theilen des Herzogthums so wie in den unter diesseitiger Verwaltung dem Zollvereine angeschlossenen Königl. Hannoverschen Landestheilen die in dem unterm 13. October 1845 für die Jahre 1846, 1847 und

1848 publicirten Zolltarif beſtimmte Eingangsabgabe von Reis bis zum letzten September d. J. nicht erhoben werden ſoll.

Alle, die es angeht, haben ſich hienach zu achten.

Urkundlich Unſerer Unterſchrift und beigedruckten Herzoglichen Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunſchweig, am 24ſten April 1847.

(L. S.)

Auf Höchſten Special-Befehl.

Graf von Veltheim. von Schleinitz. F. Schulz.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 13.

Braunschweig, den 30. April 1847.

Verordnung, die Feststellung der Zahl der Advocaten und Notare in den Gerichtskreisen des Herzogthums betr. d. d. Braunschweig, den 21. April 1847.

Von Gottes Gnaden, Wir, **Wilhelm**, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Nachdem mehrere Maßregeln der neueren Gesetzgebung, besonders aber die Bestimmungen der Ablösungs- und Gemeinheits-Theilungs-Ordnung, die wohlthätige Wirkung gehabt haben, die Zahl der Civil-Processe erheblich zu vermindern, erscheint es sowohl im Interesse des Publikums als des Advocatenstandes erforderlich, die durch Unsere Verordnung vom **29.** September **1835** festgesetzte höchste Zahl der Advocaten und Notare auf das gegenwärtige Bedürfniß zu vermindern, und Wir verordnen daher, mit Aufhebung des §. **1** der gedachten Verordnung, wie folgt:

§. **1.**

Die höchste Zahl der in den Gerichtskreisen Unsers Herzogthums zuzulassenden Advocaten und Notare soll betragen:

in dem Kreise Braunschweig:
25 Advocaten und **12** Notare;

in dem Kreise Wolfenbüttel:
15 Advocaten und **7** Notare;

in dem Kreiſe Helmſtedt:
6 Advocaten und 3 Notare;

in dem Kreiſe Holzminden:
6 Advocaten und 3 Notare;

in dem Kreiſe Gandersheim:
5 Advocaten und 3 Notare;

in dem Kreiſe Blankenburg:
4 Advocaten und 2 Notare.

§. 2.

Bis dahin, daß die jetzt vorhandene Zahl der Advocaten und Notare ſich auf die durch den §. 1 beſtimmte Anzahl vermindert hat, ſind Advocaten und Notare nicht zuzulaſſen, mit Ausnahme der Kreiſe Braunſchweig und Wolfenbüttel, in welchen diejenigen Rechtscandidaten, welche bei Publikation dieſer Verordnung bereits das für die Advocaten und Notare vorgeſchriebene Examen beſtanden haben, in der Weiſe zu recipiren ſind, daß, wenn zwei Vacanzen entſtanden, Einer derſelben zuzulaſſen ſti.

Alle, die es angeht, haben ſich hienach zu achten.

Urkundlich Unſerer Unterſchrift und beigedruckten Herzogl. Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunſchweig, den 21. April 1847.

(L. S.)

Auf Höchſten Special-Befehl.

Graf von Veltheim. von Schleinitz. F. Schulz.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 14.

Braunschweig, den 30. April 1847.

Verordnung, die mit den Candidaten der Advocatur und des Notariats anzustellenden Prüfungen betreffend.

d. d. Braunschweig, am 21. April 1847.

Von Gottes Gnaden, Wir **Wilhelm**, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc.

fügen hiemit zu wissen:

Da eine längere Erfahrung ergeben hat, daß es nicht angemessen sei, die Candidaten der Advocatur und des Notariats unmittelbar nach Vollendung der academischen Studien und ohne alle practische Vorbildung zu der Praxis zuzulassen, so verordnen Wir hierdurch, unter Abänderung des §. 17. der mit der Verordnung vom 24. Januar 1838 für die Commission zur Prüfung der Candidaten der Rechte erlassenen Instruction, Folgendes:

§. 1.

Die Candidaten der Advocatur und des Notariats, welche nicht bereits bei Publication dieser Verordnung

ihre Gesuche um Zulassung zur Prüfung bei Unserer Herzogl. juristischen Examinations-Commission übergeben haben, sind zu der Prüfung für die Advocatur und das Notariat nur zuzulassen unter den in dem §. 24. der gedachten Instruction unter 1. a. und b. vorgeschriebenen Bedingungen.

Alle, die es angeht, haben sich hienach zu achten.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzoglichen Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, am 21sten April 1847.

(L. S.)

Auf Höchsten Special-Befehl.

Graf von Veltheim. von Schleinitz. F. Schulz.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 15.

Braunschweig, den 10. Mai 1847.

Gesetz, die Publikation der mit der Königlich Preußischen und der Königlich Großbritannischen Regierung über den diesseitigen Beitritt zu dem Vertrage zwischen Preußen und England vom 13. Mai 1846, wegen Schutzes der Autoren-Rechte, unterm 30. März d. J. geschlossenen Convention betreffend.

d. d. Braunschweig, den 26. April 1847.

Von Gottes Gnaden, Wir, **Wilhelm**, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

fügen hiemit zu wissen:

Demnach Wir mit der Königlich Preußischen und der Königlich Großbritannischen Regierung einen zu Berlin am **30.** März d. J. unterzeichneten Vertrag, durch welchen Unser Beitritt zu dem zwischen Preußen und England wegen gegenseitigen Schutzes der Autorenrechte gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung unterm **13.** Mai **1846** geschlossenen Vertrage erklärt wird, haben abschließen lassen, auch zu dessen Ausführung die Zustimmung des Ausschusses Unserer getreuen Stände erfolgt ist, so wollen Wir diesen Vertrag sammt dem demselben beigefügten vorhin erwähnten Vertrage vom **13.** Mai **1846** und den Separatartikeln von demselben Tage hiermit zur

allgemeinen Kunde bringen, und haben ſich Alle, die es angeht, danach zu achten.

Urkundlich Unſerer Unterſchrift und beigedruckten Herzoglichen Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunſchweig, am 26ſten April 1847.

(L. S.)

Auf Höchſten Special-Befehl.

Graf von Veltheim. von Schleinitz. F. Schulz.

Nachdem Seine Majestät der König von Preußen und Ihre Majestät die Königin von Großbritannien und Irland am 13. Mai 1846 zu Berlin einen Vertrag zum gegenseitigen Schutze der Autorenrechte gegen den Nachdruck abgeschlossen haben und in Artikel VIII. dieses Vertrages die Bestimmung getroffen ist, daß diejenigen Deutschen Staaten, welche in Gemeinschaft mit Preußen den Deutschen Zollverein bilden, oder künftig sich demselben anschließen werden, das Recht haben sollen, dem gedachten Vertrage beizutreten, so haben Ihre Preußischen und Großbritannischen Majestäten an Seine Hoheit den Herzog von Braunschweig eine Einladung, sich demselben anzuschließen, ergehen lassen.

Da ferner Seine Hoheit der Herzog von Braunschweig die gebotene Gelegenheit, dem gedachten Vertrage beizutreten, zu benutzen wünschen, so haben sich die beiderseitigen Bevollmächtigten, nämlich von Seiten Seiner Majestät des Königs von Preußen, Carl Wilhelm Ernst Baron von Canitz und Dallwitz, Staats- und Cabinets-Minister für die auswärtigen Angelegenheiten, General-Lieutenant, Ritter des rothen Adlerordens erster Classe mit Eichenlaub, des Ordens pour le mérite, des eisernen Kreuzes erster Classe, des Dienstauszeichnungs-Kreuzes, Großkreuz des Kaiserlich Oesterreichschen Leopold-Ordens, des Königlich Hannoverschen Guelphenordens, des Großherzoglich Oldenburgischen Haus- und Verdienstordens, des Braunschweigischen Ordens Heinrich des Löwen, Ritter des Hohenzollernschen Ehrenkreuzes mit der Krone und des Russischen St. Alexander Newsky-, des St. Wladimir-Ordens 4. Classe, des St. Annen-Ordens

1. Classe, des St. Stanislaus-Ordens 2. Classe mit dem Sterne und des Militair-Verdienstkreuzes; von Seiten Ihrer Majestät der Königin von Großbritannien und Irland, der sehr ehrenwerthe Graf Johann von Westmorland, Lord Burghersh, Pair des vereinigten Königreichs, Mitglied des Geheimen-Rathes Ihrer Britannischen Majestät, Großkreuz des Englischen Bathordens und des Hannoverschen Guelphenordens, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister Ihrer Großbritannischen Majestät bei Seiner Majestät dem Könige von Preußen; und seine Hoheit der Herzog von Braunschweig Höchstihren Minister-Residenten am Preußischen Hofe, Obristen und Cammerherrn Otto Wilhelm Carl von Röder, Commandeur der ersten Classe des Braunschweigischen Ordens Heinrichs des Löwen, Ritter des Preußischen rothen Adlerordens 2ter Classe, des Bayerschen Civilverdienstordens 3ter Classe, Commandeur der 1sten Classe des Ernestinischen Hausordens, Commandeur des Belgischen Leopold-Ordens und des Portugiesischen St. Christordens, des Militairordens von Avis, und Großkreuz des Ordens der Empfängniß von Villa Viçosa, vereinigt, um sowohl den Beitritt Seiner Hoheit des Herzogs von Braunschweig als auch die Annahme dieses Beitritts von Seiten J. J. Preußischen und Großbritannischen Majestäten in gehöriger Form zu bestätigen.

Demgemäß erklärt der Bevollmächtigte Seiner Hoheit des Herzogs von Braunschweig kraft seiner Vollmacht daß Seine Hoheit sowohl dem Vertrage vom 13. Mai 1846, welcher zehn Artikel enthält und wovon eine gedruckte Abschrift der gegenwärtigen Urkunde beigefügt ist, als auch den besondern Bestimmungen, welche in den §§. 1 — 4 des Separatprotokolles von demselben Tage enthalten und ebenfalls in Abschrift beigefügt sind, beitritt, verspricht, daß die Bestimmungen des gedachten Vertrags,

welcher für das Herzogthum Braunſchweig vom **1.** April **1847** an bindend ſein ſoll, ſo wie die Beſtimmungen des Separatprotokolls, von Seiner Hoheit dem Herzoge von Braunſchweig in allen Punkten, in ſo weit ſie auf die Verhältniſſe, in welchen das Braunſchweigiſche Gouvernement ſich zu dem Großbritanniſchen Gouvernement und deſſen Unterthanen befindet, Anwendung leiden, werden ausgeführt werden, und erklärt, daß die Engliſchen Werke, welche nach Artikel **II.** des Vertrages in das zu Berlin geführte Regiſter eingetragen ſind, auch im Herzogthume Braunſchweig ein Recht auf den Schutz gegen Nachdruck haben ſollen.

Die Bevollmächtigten Seiner Majeſtät des Königs von Preußen und Ihrer Majeſtät der Königin von Großbritannien und Irland nehmen kraft ihrer Vollmachten den Beitritt Seiner Hoheit des Herzogs von Braunſchweig an und verſprechen, daß die Beſtimmungen des Vertrages vom **13.** Mai **1846**, ſo wie die beſonderen Beſtimmungen des Protokolles von demſelben Tage von ihren beiderſeitigen Souveräns in allen Punkten der Braunſchweigſchen Regierung und deren Unterthanen gegenüber auf gleiche Weiſe, wie zwiſchen der Preußiſchen und Großbritanniſchen Regierung und deren Unterthanen ausgeführt werden ſollen.

Zu Urkund deſſen haben die reſpectiven Bevollmächtigten gegenwärtigen Act unterzeichnet und mit dem Siegel ihrer Wappen verſehen.

So geſchehen zu Berlin, am **30.** März **1847.**

Canitz.	*Westmorland.*	*Röder.*
(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)

Vertrag

zwischen

Preußen und Großbritannien wegen gegenseitigen Schutzes der Autorenrechte gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung.

Seine Majestät der König von Preußen und Ihre Majestät die Königin des vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland, von dem Wunsche beseelt, auf Erzeugnisse der Literatur und der schönen Künste, welche in einem der beiden Staaten zuerst erschienen sind, in dem andern Staate dieselben Privilegien hinsichtlich des ausschließlichen Rechtes zur Vervielfältigung auszudehnen, welche gleichartigen in diesem Staate zuerst erschienenen Werken zustehen, haben zu diesem Zwecke eine Uebereinkunft zu treffen beschlossen und zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, und zwar:

Seine Majestät der König von Preußen, Allerhöchst Ihren Geheimen Staats- und Cabinets-Minister für die auswärtigen Angelegenheiten, Generallieutenant Carl Wilhelm Ernst, Freiherrn von Canitz und Dallwitz, Ritter des Königlich Preußischen Rothen Adlerordens erster Classe mit Eichenlaub, des Ordens „Pour le Mérite“ mit Eichenlaub, des eisernen Kreuzes erster Classe, des Dienstauszeichnungs-Kreuzes, Großkreuz des Kaiserlich Oester-

Convention

between

Prussia and Great-Britain respecting International Copyright.

His Majesty the King of Prussia and Her Majesty the Queen of the United Kingdom of Great-Britain and Ireland, being desirous of extending to works of literature and the fine arts which may be first published in either of the two States the same privileges in the other State, in regard to Copyright, which are enjoyed by similar works first published in such other State; and Her Britannic Majesty having consented to facilitate the introduction into Her dominions of books and prints published in Prussia, by a reduction of the duties at present imposed by law on the importation thereof; their said Majesties have resolved to conclude a Convention for these purposes, and have named as their respective Plenipotentiaries, that is to say:

His Majesty the King of Prussia, The Sieur Charles William Ernest Baron *de Canitz* and *Dallwitz*, His Minister of State and Cabinet for Foreign Affairs, a Lieutenant-General in His army, Knight of the Order of the Red Eagle of the first classe, of the Order „Pour le Mérite", of the Iron Cross of the first class, of the Cross for distinguished Service of Prussia, Knight Grand Cross of the Orders of Leopold of Austria, of the Guelphs of Hanover, of

reichiſchen Leopold-Ordens, des Königlich Hannoverſchen Guelphen-Ordens, des Großherzogl. Oldenburgſchen Haus- und Verdienſt-Ordens und des Herzoglich Braunſchweigſchen Ordens Heinrichs des Löwen, Ritter des Kaiſerlich Ruſſiſchen St. Wladimir-Ordens vierter Claſſe, des St. Annen-Ordens zweiter Claſſe, des St. Stanislaus-Ordens zweiter Claſſe mit dem Stern und des Militair-Verdienſt-Ordens-Ritterkreuzes;

Und Ihre Majeſtät die Königin des vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland, den ſehr achtbaren John, Graf von Weſtmorland, Lord Burgherſh, Pair des vereinigten Königreiches, Ihrer Großbritanniſchen Majeſtät Rath im Geheimen Staats-Rathe, General-Lieutenant, Kommandeur des Königlich Großbritanniſchen militairiſchen Bath-Ordens, Großkreuz des Königlich Hannoverſchen Guelphen-Ordens, außerordentlicher Geſandter und bevollmächtigter Miniſter Ihrer Großbritanniſchen Majeſtät bei Seiner Majeſtät dem Könige von Preußen;

Welche, nachdem ſie ſich gegenſeitig ihre Vollmachten mitgetheilt und dieſelben in guter und gehöriger Form befunden, die folgenden Artikel vereinbart und abgeſchloſſen haben.

Artikel I.

Die Autoren von Büchern, dramatiſchen Werken oder muſikaliſchen Compoſitionen, und die Erfinder, Zeichner oder Verfertiger von Stichen und Werken der Bildhauerkunſt, ſo wie die Autoren, Erfinder, Zeichner oder Verfertiger von irgend einem andern Werke der Literatur und der ſchönen Künſte, für welches die Geſetze Preußens und Großbritanniens ihren eigenen Unterthanen ein ausſchließliches Recht zur Vervielfältigung gegenwärtig beilegen oder in Zukunft ertheilen mögen, ſollen in Betreff eines jeden

the House and Merit of Oldenburg, and of Henry the Lion of Brunswick, Knight of the Orders of St. Wladimir of the fourth class, of St. Anna of the second class, of St. Stanislaus of the second class with the star, and of the Cross for Military Merit of Russia;

And Her Majesty the Queen of the United Kingdom of Great-Britain and Ireland, the Right Honourable John, Earl of *Westmorland*, Lord *Burghersh*, a Peer of the United Kingdom, a Member of Her Britannic Majesty's Most Honourable Privy Council, a Lieutenant-General in Her Army, Knight Commander of the Most Honourable Military Order of the Bath, Knight Grand Cross of the Royal Hannoverian Guelphic Order, Her Britannic Majesty's Envoy Extraordinary and Minister Plenipotentiary to His Majesty the King of Prussia;

Who, after having communicated to each other their respective full powers, found in good and due form, have agreed upon and concluded the following Articles:

Article I.

The authors of books, dramatic works, or musical compositions, and the inventors, designers, or engravers of prints, and articles of sculpture; and the authors, inventors, designers or engravers of any other works whatsoever of literature and the fine arts, in which the laws of Prussia and of Great-Britain do now or may hereafter give their respective subjects the privilege of Copyright, shall, with regard to any such works or articles first published in either of the two States,

solchen Werkes oder Gegenstandes, der in dem einen der beiden Staaten zuerst erschienen ist, in dem andern Staate das gleiche ausschließliche Recht zur Vervielfältigung genießen, als dem Autor, Erfinder, Zeichner oder Verfertiger eines gleichartigen Werkes gesetzlich zustehen würde, wenn es in diesem andern Staate zuerst erschienen wäre, gegenseitig mit den gleichen gesetzlichen Rechtsmitteln und gleichem Schutze gegen Nachdruck und unbefugte Vervielfältigung.

Die gesetzlichen Vertreter oder Rechtsnachfolger der Autoren, Erfinder, Zeichner oder Verfertiger sollen in allen diesen Beziehungen auf demselben Fuße behandelt werden, wie die Autoren, Erfinder, Zeichner oder Verfertiger selbst.

Artikel II.

Niemand soll in einem der beiden Staaten ein Recht auf den durch den vorstehenden Artikel verheißenen Schutz haben, bis das Werk, in Betreff dessen ein ausschließliches Recht zur Vervielfältigung in Anspruch genommen wird, Seitens des ursprünglichen Autors, oder seiner gesetzlichen Vertreter oder Rechtsnachfolger, in nachstehender Weise zur Einregistrirung gebracht worden ist

1. Wenn das Werk zuerst innerhalb des Gebietes Seiner Majestät des Königs von Preußen erschienen ist, muß dasselbe in das Registrirungsbuch des Buchhändlervereins in London eingetragen werden.

2. Wenn das Werk zuerst innerhalb des Gebietes Ihrer Brittischen Majestät erschienen ist, muß dasselbe in das Verzeichniß eingetragen werden, welches zu diesem Zwecke bei dem Preußischen Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten geführt werden soll.

Auch soll Niemand ein Recht auf solchen Schutz, wie er oben erwähnt worden, haben, als bis in Betreff des

enjoy in the other the same privilege of Copyright as would by law be enjoyed by the author, inventor, designer, or engraver of a similar work, if first published in such other State; together with the same legal remedies and protection against piracy and unauthorized republication.

The lawful representatives or assigns of authors, inventors, designers, or engravers , shall, in all these respect, be treated on the same footing as the authors, inventors, designers, or engravers themselves.

Articles II.

No person shall, in either country, be entitled to the protection stipulated by the preceding Article, unless the work in respect of which Copyright is claimed shall have been registered by the original producer, or by his lawful representatives or assigns, in the manner following:

First. If the work be one that has first appeared in the dominions of His Majesty the King of Prussia, it must have been registered in the Register-Book of the Company of Stationers in London.

Secondly. If the work be one that has first appeared in the dominions of Her Britannic Majesty, it must have been registered in the Catalogue to be kept for that purpose at the Office of His Prussian Majesty's Minister for Ecclesiastical, Educational, and Medical Affairs.

Nor shall any person be entitled to such protection as aforesaid, unless the laws and regulations of the re-

Werkes, hinsichtlich dessen der Schutz in Anspruch genommen wird, den Gesetzen und Reglements der resp. Staaten gehörig nachgekommen ist; noch in solchen Fällen, wo mehrere Exemplare von dem Werke vorhanden sind, eher als bis ein Exemplar von der besten Ausgabe oder besten Art unentgeltlich derjenigen Behörde überliefert worden ist, welche dazu in den resp. Staaten gesetzlich bestimmt worden.

Eine beglaubigte Abschrift der Eintragung in das erwähnte Registrirungs-Buch des Buchhändler-Vereins zu London soll innerhalb des Brittischen Gebiets als Beweis für das ausschließliche Recht zur Vervielfältigung gelten, bis ein besseres Recht durch irgend eine andere Partei vor einem Gerichtshofe nachgewiesen worden ist; das nach Preußischen Gesetzen ausgestellte Attest über die Eintragung irgend eines Werkes in diesem Staate soll zu dem gleichen Zwecke innerhalb des Preußischen Gebietes gelten.

Artikel III.

Die Autoren von dramatischen und musikalischen Werken, welche in einem der beiden Staaten zuerst öffentlich dargestellt oder aufgeführt worden sind, so wie die gesetzlichen Vertreter oder Rechtsnachfolger solcher Autoren, sollen in gleicher Weise in Betreff der öffentlichen Darstellung oder Aufführung ihrer Werke in dem andern Lande in derselben Ausdehnung geschützt werden, in welcher die eigenen Unterthanen in Betreff der in diesem Staate zuerst dargestellten oder aufgeführten dramatischen oder musikalischen Werke geschützt werden, vorausgesetzt, daß sie zuvor ihr ausschließliches Recht bei den in dem vorstehenden Artikel erwähnten Behörden nach den Gesetzen der resp. Staaten haben gehörig eintragen lassen.

Artikel IV.

An der Stelle der Zollsätze, welche zu irgend einer

spective States in regard to the work in respect of which it may be claimed shall have been duly complied with; nor, in cases where there are several copies of the work, unless one copy of the best edition, or in the best state, shall have been delivered gratuitously at the place appointed by law for that purpose in the respective countries.

A certified copy of the entry in the said Register Book of the Company of Stationers in London shall be valid in the British dominions, as proof of the exclusive right of repnblication, until a better right shall have been established by any other party before a Court of Justice: — and the certificate given under the laws of Prussia, of the registration of any work in that country, shall be valid for the same pnrpose in the Prussian dominions.

Article III.

The authors of dramatic and mnsical works which shall have been first pnblicly represented or performed in either of the two countries, as well as the lawful representatives or assigns of snch authors, shall likewise be protected in regard to the pnblic representation or performance of their works in the other conntry, to the full extent in which native snbjects would be protected in respect of dramatic and musical works first represented or performed in such country; provided they shall previously have duly registered their Copyright in the offices mentioned in the preceding Article in conformity with the laws of the respective States.

Article IV.

In lieu of the rates of dnty which may at any

Zeit während der Dauer dieser Uebereinkunft von der Einfuhr nach dem vereinigten Königreiche von fremden Büchern, Stichen und Zeichnungen zu entrichten sein mögen, sollen auf die Einfuhr von Büchern, Stichen oder Zeichnungen, welche innerhalb des Preußischen Gebiets erschienen sind und gesetzlich in das vereinigte Königreich eingeführt werden dürfen, lediglich die in der hier folgenden Liste specificirten Zollsätze gelegt werden, und zwar:

Zölle auf Bücher, nämlich: —	L.	s.	d.
Werke, ursprünglich im vereinigten Königreiche herausgegeben und in Preußen wieder erschienen, der Centner . . .	2	10	0
Werke, nicht ursprünglich im vereinigten Königreiche herausgegeben, der Centner . .	0	15	0
Stiche oder Zeichnungen: —			
— schwarz oder kolorirt, einzeln ein jedes	0	0	0½
— gebunden oder geheftet, das Dutzend	0	0	1½

Es versteht sich, daß alle Werke, von denen ein Theil ursprünglich in dem vereinigten Königreiche herausgegeben war, als »Werke, ursprünglich im vereinigten Königreiche herausgegeben und in Preußen wieder erschienen,« betrachtet und dem Zolle von funfzig Schillingen pro Centner unterworfen werden, obgleich dieselben auch Originalsachen, die anderswo herausgegeben sind, enthalten mögen; es sei denn, daß solche Originalsachen an Masse wenigstens dem Theile des Werkes gleich wären, der ursprünglich in dem vereinigten Königreiche herausgegeben ist, in welchem Falle das Werk nur dem Zolle von funfzehn Schilling pro Centner unterworfen sein soll.

time, during the continuance of this Convention, be payable upon the importation into the United Kingdom of foreign books, prints, and drawings, their shall be charged upon the importation of books, prints or drawings, published within the dominions of Prussia, and legally importable into the United Kingdom, only the rates of duty specified in the Table hereto annexed; that is to say —

Duties on Books, viz. —	L.	s.	d.
Works originally produced in the United Kingdom an republished in Prussia — the cwt.	2	10	0
Works not originally produced in the United Kingdom — the cwt.	0	15	0
Prints or drawings:			
— plain or coloured, single, each	0	0	0½
— bound or sewed — the dozen	0	0	1½

It is understood that all works, of which any part was originally produced in the United Kingdom, will be considered as „works originally produced in the United Kingdom, and republished in Prussia“ and will be subject to the duty of fifty shillings per cwt., although the same may contain also original matter produced elsewhere; unless such original matter shall be at least equal in bulk to the part of the work originally produced in the United Kingdom, in which case the work will be subject only to the duty of fifteen shillings per cwt.

Artikel V.

Man ist übereingekommen, daß Stempel nach einem den Zollbeamten des vereinigten Königreichs bekannt zu machenden Muster angeschafft werden, und daß die Munizipal- oder sonstigen Behörden der verschiedenen Städte Preußens damit alle Bücher stempeln sollen, welche zur Ausfuhr nach dem vereinigten Königreiche bestimmt sind. Nur diejenigen Bücher sollen in Gemäßheit dieser Uebereinkunft, so weit dieselbe sich auf die Zollsätze bezieht, zu welchen solche Bücher zuzulassen sind, als in Preußen erschienen angesehen werden, welche nach ihrem Titelblatte als in einer Stadt oder einem Platze innerhalb des Preußischen Gebietes erschienen sich darstellen, und welche gehörig durch die zuständige Munizipal- oder sonstige Behörde irgend einer Stadt oder eines Platzes in Preußen gestempelt worden sind.

Artikel VI.

Keine Bestimmung dieser Uebereinkunft soll so ausgelegt werden, daß dieselbe das Recht eines der beiden hohen contrahirenden Theile beeinträchtigte, die Einfuhr solcher Bücher nach seinem eigenen Gebiete zu verhindern, welche nach seiner inneren Gesetzgebung oder in Gemäßheit seiner Verträge mit andern Staaten für Nachdrücke oder Verletzungen des ausschließlichen Rechtes zur Vervielfältigung erklärt werden.

Artikel VII.

Im Fall einer der beiden Hohen contrahirenden Theile mit irgend einer dritten Macht einen Vertrag über internationalen Schutz des Rechtes zur Vervielfältigung abschließen würde soll eine Bestimmung, welche der in dem

Article V.

It is agreed that stamps shall be provided according to a pattern to be made known to the custom-house officers of the United Kingdom, and that the municipal or other authorities of the several towns in Prussia shall affix such stamps to all books intended for exportation to the United Kingdom. And no books shall, for the purposes of this Convention, so for as the same relates to the rates of duty at which such books are to be entered, be deemed to have been published in Prussia except such as appear by their titlepage to have been published at some town or place within the dominions of Prussia, and which have been duly stamped by the proper municipal or other authority of any such town or place.

Article VI.

Nothing in this Convention shall be construed to affect the right of either of the two High Contracting Parties to prohibit the importation into its own dominions, of such books as, by its internal law, or under its Treaties with other States, are declared to be piracies, or infringements of Copyright.

Article VII.

In case either of the two High Contracting Parties shall conclude a Treaty of Internationel Copyright with

vorhergehenden Artikel enthaltenen entspricht, in solchen Vertrag aufgenommen werden.

Artikel VIII.

Diejenigen Deutschen Staaten, welche zusammen mit Preußen den Zoll- und Handels-Verein bilden, oder welche dem gedachten Vereine später noch sich anschließen möchten, sollen das Recht haben, gegenwärtiger Uebereinkunft beizutreten. Bücher, Stiche und Zeichnungen, die in einem Staate, welcher auf solche Weise Theilnehmer an dieser Uebereinkunft wird, erscheinen und aus einem andern Staate, der auch Theilnehmer an derselben ist, ausgeführt werden, sollen in Gemäßheit dieser Uebereinkunft so angesehen werden, als seien sie aus dem Lande ihres Erscheinens ausgeführt worden.

Artikel IX.

Die gegenwärtige Uebereinkunft soll vom 1. September 1846 ab in Wirksamkeit treten. Dieselbe soll fünf Jahre von diesem Datum an und von da ab weiter bis zum Ablauf eines Jahrs nach der Aufkündigung in Kraft bleiben, welche von einer oder der andern Seite zu irgend einer Zeit nach dem 1. September 1851 erfolgen möchte.

Artikel X.

Die gegenwärtige Uebereinkunft soll ratificirt und die Auswechselung der Ratificationsurkunden zu Berlin binnen zwei Monaten, oder wo möglich früher bewirkt werden.

Zu Urkund dessen haben die resp. Bevollmächtigten dieselbe unterzeichnet und derselben ihre Siegel beigedruckt.

Geschehen zu Berlin, den 13. Mai im Jahre Unsers Herrn 1846.

(L. S.) *Canitz.*

any third Power, a stipulation similar to that contained in the preceding Article shall be inserted in such Treaty.

Article VIII.

Those German States which together with Prussia, compose the Customs and Commercial Union, or which may hereafter join the said Union, shall have the right of acceding to the present Convention, and books, prints, and drawings, published in any State so becoming a party to this Convention, and exported from any other State also being a party to the same, shall be considered for the purposes of this Convention to have been exported from the country of their publication.

Article IX.

The present Convention shall come into operation on the 1. of September 1846. It shall remain in force for five years from that date, and further until the expiration of a year's notice, which may be given by either party, at any time after the 1. of September 1851.

Article X.

The present Convention shall be ratified, and the ratifications shall be exchanged at Berlin, at the expiration of two months, or sooner if possible.

In witness whereof the respective Plenipotentiaries have signed the same, and have affixed thereto the seals of their arms.

Done at Berlin, the Thirteenth day of May, in the year of our Lord 1846.

(L. S.) *Westmorland.*

Die unterzeichneten Bevollmächtigten Seiner Majestät des Königs von Preußen und Ihrer Majestät der Königin von Großbritannien und Irland, traten heut zusammen, um den auf Grund der stattgefundenen Verhandlungen entworfenen Vertrag wegen des gegenseitigen Schutzes der Autorenrechte gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung zu unterzeichnen.

Nachdem die beiden ausgefertigten Exemplare des Vertrags geprüft und den getroffenen Verabredungen nach Form und Inhalt entsprechend befunden worden, schritten die Bevollmächtigten zu deren Unterzeichnung, jedoch unter folgenden Bedingungen, welche, obwohl sie nicht dazu geeignet erschienen, in den Vertrag selbst aufgenommen zu werden, dennoch auch bei Ertheilung der Ratification so betrachtet werden sollen, als seien sie durch dieselbe mitgenehmigt worden.

1. Zu Artikel II. — Beide Regierungen verpflichten sich, daß die Gebühren, welche für die Eintragung in das Verzeichniß bei dem Preußischen Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten oder in das Registrirungsbuch des Buchhändlervereins zu London etwa erhoben werden, den Betrag von Zehn Silbergroschen Preußisch Courant oder Einen Schilling-Sterling für die Eintragung eines einzelnen Werkes nicht übersteigen dürfen, wie es bereits von Seiten Großbritanniens in dem Schreiben des Handels-Amts vom 2. April 1844 Litt. E. erklärt worden ist.

2. Zu demselben Artikel. — In Preußen soll die Ablieferung des Frei-Exemplars an das Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten zu Berlin, in Großbritannien an den Buchhändlerverein in London, erfolgen.

3. Zu Artikel IV. — Beide Regierungen sind darüber einverstanden, daß der Zoll von der Einfuhr von

The Undersigned Plenipotentiaries of His Majesty the King of Prussia and of Her Majesty the Queen of Great Britain and Ireland, met together this day in order to sign the Treaty drawn upon the basis of the negotiations which have taken place for the reciprocal protection of the rights of Authors against piracy and unauthorized reproduction.

The two original copies of the Treaty having been examined and found to correspond in form and contents with the concerted stipulations, the Plenipotentiaries proceeded to sign the same, under the following conditions; such conditions, though not appearing of a nature to be admitted into the text of the Treaty, nevertheless to be considered, on the Ratification of the Treaty, as thereby agreed to and ratified: —

1. With respect to Article II: — Both Governments engage that the fees which may at any time be levied for the registering of a single work in the Catalogue of the Office of His Prussian Majesty's Minister for Ecclesiastical, Educational, and Medical Affairs or in the Register Book of the Company of Stationers in London, shall not exceed the sum of ten silver Groschen or of One Shilling sterling, as has been already declared on the part of Great Britain in a Letter from the Board of Trade of the 2d. of April, 1844, Letter E.

2. With reference to the same Article: — The delivery of a copy gratuitously shall take place in Prussia at the Office of the Minister of Ecclesiastical, Educational, and Medical Affairs in Berlin and in Great Britain at the Stationers' Company in London.

3. With reference to Article IV: — Both Governments agree, that the duty on musical works imported

Noten aus Preußen nach Großbritannien nicht höher gestellt werden darf, als derjenige von Büchern, die aus Preußen nach Großbritannien eingeführt werden.

4. Zu Artikel V. — Mit Bezug auf die im Artikel II. der Parlaments-Akte (5 und 6 Victoriae cap. 45) vom 1. Juli 1842 gegebene Auslegung des Wortes »Bücher« wird, als sich von selbst verstehend, anerkannt, daß die im Artikel V. verabredete Stempelung nur auf Bücher und Noten beschränkt bleibt, während dagegen alle übrigen im Artikel I. des heut unterzeichneten Vertrages aufgeführten Gegenstände des Stempels nicht bedürfen, um zu dem im Artikel IV. verabredeten Zollsatze in Großbritannien zugelassen zu werden.

Verhandelt Berlin, den 13. Mai 1846.

(L. S.) *Canitz.*

from Prussia into Great Britain shall not be greater than the duty on books imported from Prussia into Great Britain.

4. With reference to Article V: — It is understood that the stamping agreed to in this Article will be confined to books and musical works (according to the interpretation of the word „Books" given in Article II. of the Act of Parliament 5 ad 6 Victoriae, cap. 45, of 1. of July, 1842); whereas all other objects mentioned in Article I. of the Convention this day signed, will not require to be stamped in order to enable them to be imported into Great Britain at the rate of duty fixed for these objects by Article IV. of the present Treaty.

Done at Berlin, May 13, 1846.

(L. S.) *Westmorland.*

Geſetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 16.

Braunſchweig, den 11. Mai 1847.

Bekanntmachung Herzoglichen Oberlandesgerichts, die zur Notariats- und advocatoriſchen Praxis berechtigten Perſonen betreffend.

d. d. Wolfenbüttel, den 29. April 1847.

Nach Vorſchrift des §. 1 der höchſten Verordnung vom 16. Februar 1836, die weitere Ausführung der Beſtimmung der Verordnung vom 29. Septbr. 1835 betreffend, desgleichen mit Berückſichtigung der neueſten, dieſen Gegenſtand betreffenden höchſten Verordnung vom 21. April d. J. wird folgende, nach alphabetiſcher Ordnung aufgenommene diesjährige Liſte der ſämmtlichen zum Notariate und der advocatoriſchen Praxis berechtigten Perſonen hiemit bekannt gemacht.

I. Im Gerichtskreiſe Braunſchweig.

(Normalzahl 12 Notare und 25 Advocaten).

A. Zum Notariate und zur Advocatur berechtigt.

In der Stadt Braunſchweig.

1. Bauſe, Hermann Theodor, Dr. jur.
2. Dedekind, Guſtav Hilmar.
3. Engelbrecht, Carl Friedrich Philipp.
4. Frühling, Johann Heinrich Auguſt, Dr jur.
5. Gotthard, Rudolph Eduard.
6. Grotrian sen., Chriſtian Auguſt, Procurator für die gerichtlichen Auflaſſungen bei dem Herzoglichen Kreisgerichte Braunſchweig.

7. Grotrian jun., Carl Albert.
8. Hollandt, Auguſt Chriſtoph Theodor.
9. Huch, William Heinſon.
10. Kaulitz, Auguſt Friedrich Wilhelm Gebhard.
11. Krämer, Carl Wilhelm Ferdinand.
12. Langenheim sen., Friedrich Wilhelm.
13. Langenheim jun., Werner.
14. Müller, Friedrich Joſeph Conrad, Dr. jur.
15. Oeſterreich, Wilhelm Ludwig Chriſtian, Dr. jur.
16. Petri, Friedrich Ernſt Ludwig.
17. Räcke, Johann Georg Heinrich, Dr. jur.
18. du Roi sen., Wilhelm, Dr. jur.
19. du Roi jun., Adolph Friedrich Wilhelm, Dr. jur.
20. Röpke, Friedrich Wilhelm Ludwig.
21. Rothſchildt, Hermann Anton Moritz.
22. Ruff, Johann Carl Ludwig, Dr. jur., Procurator für die gerichtlichen Auflaſſungen bei dem Herzoglichen Kreisgerichte Braunſchweig.
23. Scharrnbeck jun., Wilhelm Heinrich Julius.
24. Scheller, Carl Heinrich Friedrich, Dr. jur.
25. Schütte, Ferdinand Auguſt.
26. von Schwartz, Johann Friedrich.
27. Seiffert, Carl Heinrich, Procurator für die gerichtlichen Auflaſſungen bei dem Herzoglichen Kreisgerichte Braunſchweig.
28. Sonnenberg, Clemens, Procurator für die gerichtlichen Auflaſſungen bei dem Herzoglichen Kreisgerichte Braunſchweig.
29. Stille, Bernhard Adolph.
30. Trieps, Jacob Peter Eduard, Dr. jur.
31. Zimmermann, Chriſtian Friedrich, Procurator für die gerichtlichen Auflaſſungen bei dem Herzoglichen Kreisgerichte Braunſchweig.

B. Zur Advocatur allein berechtigt.

32. Aronheim, Adolph, Dr. jur.

33. Breithaupt, Carl Franz Theodor.
34. Büdefeldt, Carl Otto Peter, Dr. jur.
35. Lucius, Egmont.
36. Lyncker, Chriſtian Friedrich Ernſt, Dr. jur.
37. Meinecke, Gottlieb Friedrich.
38. Müller, Wilhelm.
39. Niemeyer, Carl Gottlieb Ernſt.
40. Topp, Carr Robert.
41. Wieſe, Levin Heinrich Ludwig.

II. Im Gerichtskreiſe Wolfenbüttel.

(Normalzahl 7 Notare und 15 Advocaten.)

A. Zum Notariate und zur Advocatur berechtigt.

1. In Wolfenbüttel.

1. Berger, Friedrich Wilhelm Ehrenfried.
2. Engelbrecht III., Auguſt Carl Georg, Ober-Landesgerichts-Procurator.
3. Köpp, Ludwig.
4. Leiſte, Chriſtoph Ludwig, Ober-Appellations- und Ober-Landesgerichts-Procurator.
5. Mansfeld, Carl Philipp Auguſt, Dr. jur., Ober-Appellations- und Ober-Landesgerichts-Procurator.
6. Müller, Adolph Ernſt Theodor.
7. Rägener, Carl Friedrich Wilhelm Chriſtian.
8. Rhamm, Carl Wilhelm, Ober-Landesgerichts-Procurator.
9. Roloff, Johann Friedrich, Ober-Appellations- und Ober-Landesgerichts-Procurator.
10. Schaper, Franz Ernſt Chriſt., Ober-Landesgerichts-Procurator.
11. Schulz, Carl Johann Wilhelm, Landfiscal und Ober-Landesgerichts-Procurator.
12. Schütze, Friedrich Wilhelm, Ober-Appellations- und Ober-Landesgerichts-Procurator.

13. Stollberg, Chriſtian Wilhelm Leopold, Ober-Appellations- und Ober-Landesgerichts-Procurator.
14. Strümpell, Carl Heinrich Theodor, Dr. jur., Ober-Appellations- und Ober-Landesgerichts-Procurator.

2. In Schöppenſtedt.

15. Fricke, Friedrich Wilhelm Chriſtoph.
16. Wolff, Franz Ludwig Hermann Theodor.

B. Zur Advocatur allein berechtigt.

1. In Wolfenbüttel.

17. von Alten, Julius Auguſt Bruno.
18. Dedekind, Franz Carl Ludwig, Dr. jur.
19. Engelbrecht, Hermann.
20. von der Heyde, Hans.
21. Keller, Hermann, Dr. jur. et phil.
22. Steding, Friedrich Wilhelm, Ober-Appellations- und Ober-Landesgerichts-Procurator.

2. In Schöppenſtedt.

23. Tappe, Carl Friedrich Bernhard Theodor.

III. Im Gerichtskreiſe Helmſtedt.

(Normalzahl 3 Notare und 6 Advocaten.

A. Zum Notariate und zur Advocatur berechtigt.

1. In Helmſtedt.

1. Neſſig, Friedrich.
2. Schottelius, Adolph Wilhelm.

2. In Schöningen.

3. Scholz jun., Ferdinand Carl Ludwig.

3. In Königslutter.

4. Diekmann, Carl Auguſt, Poſtmeiſter.

5. Kalbe, Carl Ludwig, Bürgermeiſter, und deshalb mit der Beſchränkung, gegen die Einwohner der Stadt Königslutter, mit Ausnahme der Rechtsſtreite für die Stadt oder Kämmerei, keine Proceſſe zu führen.

B. Zum Notariate allein berechtigt.

In Helmſtedt.

6. Meyer, Albert, Auditor.

C. Zur Advocatur allein berechtigt.

In Helmſtedt.

6a. Aſſeburg, Wilhelm.

7. Ferber, Ferdinand Friedrich, Dr. jur.

8. Haspelmacher, Heinrich Friedrich.

9. Höbel, Bernhard Wilhelm, Dr. jur.

10. Pechau, Carl Heinrich Ludwig.

IV. Im Gerichtskreiſe Gandersheim.

(Normalzahl 3 Notare und 5 Advocaten)

A. Zum Notariate und zur Advocatur berechtigt.

1. In Gandersheim.

1. Dehn, Ludwig Auguſt Theodor.

2. Schönborn, Johann Friedrich, Domainen-Einnehmer.

3. Stegmann, Carl Wilhelm.

2. In Seeſen.

4. Barttlingck, Friedrich Wilhelm.

5. Marckwort, Carl Guſtav.

B. Zum Notariate allein berechtigt.

In Gandersheim.

6. Kühne, Ludwig Auguſt, Dr. jur.

C. Zur Advocatur allein berechtigt.

1. In Gandersheim.

6a. Bertram, Carl Auguſt Eduard, Dr. jur.
7. Rudeloff, Georg Wilhelm.

2. In Seeſen.

8. Hille, Ludwig Wilhelm.

V. Im Gerichtskreiſe Holzminden.

(Normalzahl 3 Notare und 6 Advocaten.)

A. Zum Notariate und zur Advocatur berechtigt.

1. In Holzminden.

1. Hampe, Julius Auguſt Ludwig, Dr. jur.
2. Sonnenburg, Heinrich Wilhelm.
3. Wolff, Friedrich Theodor.

2. In Thedinghauſen.

4. Röpken, Johann Heinrich, Dr. jur., (demſelben iſt die Praxis ausnahmsweiſe höchſten Orts für den Bezirk des Herzoglichen Amts Thedingshauſen geſtattet.)

B. Zum Notariate allein berechtigt.

In Holzminden.

5. Bach, Ludwig Adolph, Kreisgerichtsauditor.

C. Zur Advocatur allein berechtigt.

1. In Holzminden.

5a. Bock, Johann Friedrich Ludwig, Bürgermeiſter, und

als ſolcher mit der Beſchränkung, gegen die Bürger zu Holzminden keine Proceſſe zu führen.

6. Gerhard, Auguſt.

2. In Stadtoldendorf.

7. Seebaß, Carl, Bürgermeiſter, und als ſolcher mit der Beſchränkung, daß er von der advocatoriſchen Praxis gegen Einwohner der Stadt Stadtoldendorf keinen Gebrauch mache.

3. In Eſchershauſen.

8. von Roſenſtern, Friedr. Carl, Bürgermeiſter und Poſtmeiſter.

VI. Im Gerichtskreiſe Blankenburg.

(Normalzahl 2 Notare und 4 Advocaten.)

A. Zum Notariate und zur Advocatur berechtigt.

In Blankenburg.

1. Hoffmeiſter, Carl Friedrich Ludwig Chriſtian.
2. Kaulitz, Friedrich Wilhelm.
3. Otto, Friedrich Heinrich Auguſt.
4. Römcke, Robert Hugo.

B. Zur Advocatur allein berechtigt.

In Blankenburg.

5. Cuntz, Friedrich, Bürgermeiſter, und deshalb mit der Beſchränkung, Proceßführungen und Conſulentſchaften gegen Blankenburger Einwohner nicht übernehmen zu dürfen.
6. Degener, Carl Chriſtian Robert, Dr. jur.

Außerdem iſt folgenden

auswärtigen Advocaten

die advocatoriſche Praxis in nachſtehendem Maße in den hieſigen Landen geſtattet:

Mejer, Johann Wilhelm, Dr. jur., in Goslar, bei ſämmtlichen Gerichten des Landes.

Haſenbalg, Chriſtian Julius, Canzleiadvocat in Goslar,

für die Eingeſeſſenen der Herzogl. Aemter Lutter am Barenberge, Seeſen und Harzburg.

Neuburg, Friedrich, Dr. jur., in Goslar, desgleichen.

Wiederholt, Johann Jacob, Dr. jur., in Bockenem, für die Eingeſeſſenen der Herzogl. Aemter Seeſen, Lutter am Barenberge und Harzburg.

Eickemeyer, Carl Auguſt, zu Eimbeck, für die Eingeſeſſenen der Herzogl. Kreisgerichte Gandersheim und Holzminden.

Merkel, Johann Ludwig, zu Daſſel, für die Eingeſeſſenen der Herzogl. Kreisgerichte Gandersheim und Holzminden

Schorcht, Auguſt, in Syke.
Lang, Friedrich, Dr. jur. und Stadtſyndicus in Verden.
Crudup, G. Fr. Guſt., Dr. jur. in Verden.
Matthäi, Dr. jur. in Verden.

} für die Eingeſeſſenen des Herzogl. Amts Thedinghauſen.

Wolfenbüttel, den 29. April 1847.

Herzogl. Braunſchweig-Lüneburgiſches Oberlandesgericht.

A. F. von Praun.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 17.

Braunschweig, den 12. Mai 1847.

Gesetz, das einstweilige Verbot der Branntewein-Fabrication betreffend.

d. d. Braunschweig, den 8. Mai 1847.

Von Gottes Gnaden, Wir, **Wilhelm**, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Um bei dem gegenwärtig ungemein hohen Preise der ersten Lebensbedürfnisse einer weitern Vertheurung derselben vorzubeugen, wollen Wir, nach erfolgter Zustimmung des Ausschusses Unserer getreuen Stände, die nachfolgenden gesetzlichen Bestimmungen treffen.

1.

Von der Publication des gegenwärtigen Gesetzes an und bis zum **15.** August d. J. ist für alle, den Zollverein angeschlossenen Theile Unseres Herzogthums die Verwendung von Kartoffeln, Getreide aller Art und anderen mehligen Stoffen zur Bereitung von Branntewein dergestalt untersagt, daß nur noch die schon vorhandene Maische destillirt werden darf.

2.

In sämmtlichen, dergestalt außer Betrieb gesetzten Brennereien sind die Geräthe zufolge des §. **22** des Gesetzes vom **21.** December **1841** wegen Erhebung und

Controlirung der Branntweinsteuer von der Steuerbehörde unter Verschluß zu nehmen, und es soll die Verletzung desselben dem §. 110 des Crimina zesetzbuches gemäß bestraft werden.

Alle, die es angeht, haben sich hienach zu achten.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzoglichen Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, den 8. Mai 1847.

(L. S.)

Auf Höchsten Special-Befehl.

Graf von Veltheim. von Schleinitz. F. Schulz.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 18.

Braunschweig, den 14. Mai 1847.

Gesetz, das einstweilige Verbot der Branntweinfabrikation in den dem Steuervereine angeschlossenen Gebietstheilen.

d. d. Braunschweig, am 12. Mai 1847.

Von Gottes Gnaden, Wir, **Wilhelm**, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Da es erforderlich ist, daß durch Unser Gesetz vom 8. d. M. für die dem Zollvereine angeschlossenen Theile des Herzogthums erlassene Verbot der Branntweinfabrikation auch auf die dem Steuervereine angeschlossenen Gebietstheile zu erstrecken, so wollen Wir nach erfolgter Zustimmung des Ausschusses Unserer getreuen Stände die nachfolgenden gesetzlichen Bestimmungen treffen:

§. 1.

Das Branntweinbrennen, sowohl aus Korn als auch aus Kartoffeln, wird in den nach Art. 1. der Uebereinkunft IV. vom 16. October 1845 dem Steuervereine angeschlossenen diesseitigen Gebietstheilen vom 18. d. Mts. an bis zum 15. August d. J. dergestalt untersagt, daß nur noch die schon bereitete Maische destillirt werden darf.

§. 2.

Die Uebertretung dieſes Verbots wird mit einer Geldbuße bis zu funfzig Thalern und der Confiscation des Erzeugniſſes geahndet.

Alle, die es angeht, haben ſich hienach zu achten.

Urkundlich Unſerer Unterſchrift und beigedruckten Herzoglichen Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunſchweig, den 12. Mai 1847.

(L. S.)

Auf Höchſten Special-Befehl.

Graf von Veltheim. von Schleinitz. F. Schulz.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.
№ 19.

Braunschweig, den 21. Mai 1847.

Bekanntmachung der Herzoglichen Kreis-Direction Braunschweig, das dem Major Serre auf Maxen bei Dresden ertheilte Privilegium auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Zusammensetzung eines Backofens mit continuirlicher Befeuerung betreffend.

d. d. Braunschweig, den 15. Mai 1847.

Die Herzoglich Braunschweig-Lüneburgische Kreis-Direction Braunschweig fügt hiemit zu wissen:

Demnach zufolge eines Rescripts des Herzoglichen Staatsministeriums vom **10.** d. Mts. № **4076** dem Major Serre auf Maxen bei Dresden ein Privilegium auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Zusammensetzung eines Backofens mit continuirlicher Befeuerung — ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu hindern, und unter der Bedingung, daß dasselbe als erloschen betrachtet werden wird, wenn die Erfindung nicht binnen Jahresfrist in hiesigen Landen zur bleibenden Ausführung gelangt sein sollte — auf den Zeitraum von fünf Jahren für den Umfang der hiesigen Lande verwilligt worden, so wird darüber gegenwärtige Verleihungs-Urkunde ertheilt.

Zur Urkunde deſſen iſt dieſes Privilegium mit dem Kreis-Directions-Siegel verſehen und durch die daneben geſetzte Unterſchrift vollzogen.

So geſchehen zu Braunſchweig, am 15. Mai 1847.

(L. S.) Pini.

Geſetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 20.

Braunſchweig, den 21. Mai 1847.

Bekanntmachung, die Erklärung der Straße von Ehmen nach Klein-Brunsrode zur Zollſtraße betreffend.
d. d. Braunſchweig, den 16. Mai 1847.

Demnach außer der in Unſerer Bekanntmachung vom 19. Januar vor. Jahrs, die Feſtſtellung der Zollſtraßen für verſchiedene Zollämter betreffend, sub B. 3. gedachten Straße von Gelbke nach Klein-Brunsrode auch die von Ehmen nach Klein-Brunsrode führende Straße von der Landesgrenze an bis zum Zollamte in letzterem Orte zur Zollſtraße im Sinne des §. 25. des Zollgeſetzes erklärt worden iſt, ſo wird ſolches hiemit zur öffentlichen Kunde gebracht.

Braunſchweig, am 16. Mai 1847.

Herzoglich Braunſchweig-Lüneburgiſches Staats-Miniſterium.

Graf von Veltheim. von Schleinitz. F. Schulz.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 21.

Braunschweig, den 1. Juni 1847.

Circularrescript Herzoglichen Oberlandesgerichts in Beziehung auf den Art. 153 der höchsten Verordnung, die Militairstrafen und Processe betreffend, vom 26. Mai 1837.

Der Art. **153** der höchsten Verordnung, die Militairstrafen und Processe betreffend, vom **26**sten Mai **1837** schreibt vor, daß, wenn eine Militairperson zugleich eines militairischen und eines bürgerlichen Vergehens sich schuldig gemacht hat und daher sowohl von der Militair- als von der Civilbehörde ein Erkenntniß zu fällen ist, das Civilerkenntniß über das nicht militairische Vergehen zuerst abgegeben werden soll. Diese Vorschrift kann jedoch ihrem gesetzlichen Grunde und der Natur der Sache nach nicht auf Fälle bezogen werden, in welchen die der Militairbehörde zustehende Entscheidung für das zur Competenz der Civilgerichte gehörige Erkenntniß präjudiciell erscheint. Namentlich ist, wenn Militairpersonen der durch die §§. **153** und **163** des Criminal-Gesetzbuchs mit Strafe bedroheten Theilnahme an Raufhändeln, zugleich aber in Beziehung auf denselben Vorgang eines durch den **66.** u. **67.** Kriegsartikel der Militairgerichtsbarkeit überwiesenen Waffenmißbrauchs beschuldigt sind, zu beachten, daß für die Theilnahme an einem Raufhandel nach der Natur dieses Verbrechens (vergl. Motive zum §. **153** des Crimi-

nal-Gesetzbuchs) eine Strafe nicht eintreten kann, wenn der Grad der Thätigkeit eines Theilnehmers an dem Raufhandel dergestalt sich hat ermitteln lassen, daß hiernach die den Theilnehmer treffende Strafe zu bestimmen ist. Wir sind daher durch ein höchstes Rescript vom 5. d. M. beauftragt, um hierin ein gleichmäßiges Verfahren herbeizuführen, die Gerichte anzuweisen, wenn eine Militairperson beschuldigt ist, durch dieselbe Handlung oder durch verschiedene Handlungen, welche rechtlich als die Bestandtheile einer und derselben That anzusehen sind, sowohl gegen militairische Strafbestimmungen wie gegen allgemeine Landesgesetze gefehlt zu haben, namentlich bei vorkommenden Anschuldigungen der Theilnahme an Raufhändeln, insofern die Aburtheilung des Militairvergehens präjudiciell erscheint, die Acten vor Abgabe eines Erkenntnisses an die Militairbehörde gelangen zu lassen, damit zuvörderst von dem Militairgerichte die ihm zustehende Entscheidung abgegeben werde.

Wolfenbüttel, den 17. Mai 1847.

Herzoglich Braunschweig-Lüneburgisches Oberlandesgericht.

A. F. v. Praun.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 22.

Braunschweig, den 11. Juni 1847.

Circularrescript des Herzoglichen Oberlandesgerichts an sämmtliche Herzogliche Kreisgerichte, Stadtgerichte und Aemter, die Berechnung der Sportelgebühren bei Subhastationen von Grundstücken betreffend.
d. d. Wolfenbüttel, den 31. Mai 1847.

Da bei der Berechnung der Sportelgebühren bei Subhastationen, nicht von allen Gerichtsbehörden übereinstimmend verfahren wird, indem einige Gerichte, ohne einen Unterschied zwischen freiwilligen und nothwendigen Subhastationen zu machen, den Sportelsatz unter I. A. B. 1. der Sporteltaxe, andere dagegen den unter I. B. 14. anwenden, auch darüber Zweifel entstanden sind, wie es zu halten sei, wenn der Pluslicitant vor Ertheilung des Adjudicationsscheins sein Recht aus dem Meistgebote an einen Dritten abtritt, insofern einige Gerichte in solchem Falle die Adjudicationsgebühren doppelt anwenden zu müssen glauben, andere dagegen solche nur einfach, und für die Ueberlassung an den Dritten gar keine Gebühren berechnen; eine richtige Erklärung der Sporteltaxe aber ergiebt, daß bei freiwilligen Subhastationen der Sportelsatz unter I. A. B. 1. der Sporteltaxe, bei nothwendigen aber der Satz unter I. B. 14. zur Anwendung zu bringen ist, und es bei letzter in Ansehung dieser Gebühren auch keinen Unterschied macht, ob die Subhastationsverhandlungen hinterher gerichtlich oder amtlich confirmirt, oder die subhastirt gewesenen Grundstücke an den Käufer gerichtlich auf-

gelaſſen werden müſſen, indem für die gerichtliche Auflaſſung nur noch die Gebühren unter I. A. B. 4. der Sporteltaxe zu erheben ſind; endlich auch bei dem vor Ertheilung des Adjudicationsſcheins geſchehenen Eintreten eines Dritten an die Stelle des urſprünglichen Pluslicitanten, ſelbſt wenn dabei einige geringe Veränderungen am Preiſe, Objecte oder den Kaufbedingungen vorgenommen werden, jedoch die contractlichen Grundlagen im Weſentlichen die nämlichen bleiben, nicht doppelte Contracts- oder Adjudicationsgebühren, ſondern ſolche nur einmal, und außerdem für die Ueberlaſſung an den Dritten die Gebühren unter I. A. B. 3. oder 4. der Sporteltaxe zu berechnen ſind, ſo ſind wir vom Herzogl. Staatsminiſterium beauftragt, die Gerichte anzuweiſen, ſich hiernach künftig zu richten.

Wolfenbüttel, den 31. Mai 1847.

Herzoglich Braunſchweig-Lüneburgiſches Oberlandesgericht.

W. Hoffmeiſter.

Geſetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 23.

Braunſchweig, den 15. Juni 1847.

Landtags-Abſchied auf die Finanzperiode von 1846 bis 1848.

d. d. Braunſchweig, am 4. Juni 1847.

Von Gottes Gnaden, Wir, **Wilhelm**, Herzog zu Braunſchweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Auf dem, durch Unſere Verordnung vom **31.** October **1845** zuſammenberufenen fünften ordentlichen Landtage iſt Folgendes verabredet und geſchloſſen:

Artikel 1.

Um die Domanialgebäude in einen befriedigenden Zuſtand zu ſetzen, ſind ferner außerordentliche Verwendungen erforderlich, und es iſt dazu mit Bewilligung Unſerer getreuen Stände die Summe von **50,000** ℔ in dem Cammercaſſen-Etat für die gegenwärtige Finanzperiode extraordinair in Anſatz gebracht.

Artikel 2.

Da der Cammer-Capitalfonds durch die fortſchreitenden Ablöſungen und Veräußerungen einen bedeutenden

Zuwachs erhalten hat, und darunter auch Capitalien begriffen sind, welche der Forst- und Jagd-, so wie der Bergwerks-Verwaltung angehören, mithin die Berechnung der Capitalzinsen unter den Domainen-Gefällen nicht mehr zutreffend erscheint, so ist zwischen Herzogl. Landesregierung und den getreuen Ständen verabredet, daß dafür in dem Cammercassen-Etat eine besondere Einnahme-Rubrik unter № IV. angelegt werde.

Artikel 3.

Da das im Art. 12. des Finanz-Neben-Vertrages vom 12. October 1832 in Ansehung der Theilung der Forsteinkünfte zwischen Herzogl. Cammer und dem Klosterfonds vorläufig angenommene Theilungs-Verhältniß sich bisher als angemessen bewährt hat, so ist zwischen Herzogl. Landesregierung und den getreuen Ständen die Verabredung getroffen, daß dasselbe auch während dieser Finanzperiode beibehalten werden solle.

Artikel 4.

Auch haben sich Unsere getreuen Stände auf die ihnen deshalb vorgelegte Proposition damit einverstanden erklärt, daß in eben dieser Finanzperiode unter Berücksichtigung des durch die fortschreitenden Forstseparationen eintretenden größeren Bedürfnisses, zur Bestreitung der Forstkulturkosten eine Summe von 59,047 ℔ 6 ßß 6 ₰ ver-

wandt werden könne, und es sind daher die dem Theilungs-Verhältnisse entsprechenden Ansätze in den Etats der Herzogl. Cammercasse und der Klosterverwaltungscasse gemacht worden.

Artikel 5.

Gleichergestalt ist die Verabredung getroffen, daß die im Laufe dieser Finanzperiode eintretenden Kosten der Ablösungen und Separationen, welche bei der Cammer-Verwaltung auf **46,500** ℔ und bei der Kloster-Verwaltung auf **9000** ℔ veranschlagt worden, auf die Cammer- und Kloster-Capitalfonds übernommen werden sollen.

Artikel 6.

In Beziehung auf die von Herzogl. Landesregierung und getreuen Ständen gemeinschaftlich festgestellten Etats über die Verwaltung des vereinigten Kloster- und Studienfonds, so wie über die Verwendung des Reinertrags desselben für die Finanzperiode von **1846** bis **1848** sind zugleich folgende Verabredungen getroffen:

1) der Gesammtbetrag der auf den hiesigen Gütern dieses Fonds haftenden Steuern ist auf die Dauer dieser Finanzperiode erlassen;
2) der Beitrag des Kloster- und Studienfonds zu den Kosten der Verwaltung bei Herzogl. Cammer ist auch in dieser Finanzperiode auf die Summe von

15,000 ℔ jährlich bestimmt, der Beitrag zu den Kosten der Finanz-Verwaltung aber erlassen;

3) die etwanigen Mehreinnahmen der Kloster-Reinertrags-Casse während dieser Finanzperiode sind zur Verfügung der Herzogl. Landesregierung verstellt.

Artikel 7.

Auf Antrag Unserer getreuen Stände, daß der Zuschuß aus dem Kloster- und Studienfonds zu den Kosten des Predigerseminars, sofern solches ohne Vermehrung der Zuschüsse aus der Herzogl. Hauptfinanzcasse thunlich sein werde, von 2050 ℔ auf 2400 ℔ erhöhet werden möge, hat Herzogl. Landesregierung die Zusicherung ertheilt, daß, falls die Kloster-Reinertrags-Casse die Ausgabe zu tragen im Stande sein werde, auf die Bewilligung eines extraordinairen Zuschusses Bedacht genommen werden solle.

Artikel 8.

Der dem Ständischen Ausschusse zufolge des Art. 12. des Landtagsabschiedes vom 18. August 1842 ertheilte Auftrag, wegen Ausübung der ständischen Rechte bei der Veräußerung verschiedener Zubehörungen des Cammer- und Klosterguts ist auf die Dauer der gegenwärtigen Finanzperiode erneuert worden.

Artikel 9.

Gleichfalls ist der durch Artikel 10. des Landtagsabschiedes vom 18. August 1842 dem Ständischen Aus-

ſchuſſe ertheilte Auftrag: in der Zwiſchenzeit bis zum nächſten Landtage bei der Verkündigung und dem Vollzuge des Zollvereins-Tarifs und der Anwendung einzelner Poſitionen deſſelben, gleichwie bei der Ausführung von Handelsverträgen des Zollvereins mit anderen Staaten die verfaſſungsmäßigen Rechte der Ständeverſammlung auszuüben, auf die Dauer der gegenwärtigen Finanz-Periode erneuert worden.

Artikel 10.

Zur Anlegung eines zweiten Schienengeleiſes auf der Eiſenbahn von Braunſchweig bis zur Königl. Hannoverſchen Landesgrenze hat Herzogl. Landesregierung die Bewilligung eines aus Herzogl. Leihhauscaſſe gegen 3½ % jährlicher Zinſen zu entnehmenden Anlehns von **105,000** ℳ beantragt, und getreue Stände haben unter den bei den ſtattgehabten Verhandlungen deshalb feſtgeſtellten Bedingungen zu dieſem Anlehen die Zuſtimmung ertheilt.

Artikel 11.

Zugleich iſt auf den Antrag der Herzogl. Landesregierung von getreuen Ständen die Zuſtimmung dazu ertheilt worden, daß die im §. **13** des Geſetzes vom **7.** März **1842** (№ **63**) der Herzogl. Leihhaus-Anſtalt beigelegte Befugniß zur Ausgabe unverzinslicher Bankſcheine um den Betrag von **100,000** ℳ erhöhet werde.

Artikel 12.

Getreue Stände haben darauf angetragen, daß, wenn die Reviſion des geſammten Grundſteuerſyſtems des Landes ein Prägravation der Stadt Wolfenbüttel hinſichtlich des Verhältniſſes, in welchem die Abgaben dieſer Stadt zu dem Geſammtbetrage der Steuern des Landes, und zu den Abgaben anderer Ortſchaften dem Grundſatze nach feſtſtehen müſſen, ergeben ſollte, Herzogl. Landesregierung der Stadt Wolfenbüttel ſchon vor Einführung des neuen Grundſteuerſyſtemes auf geſetzlichem Wege die ihr zuſtehende Erleichterung zu Theil werden laſſen möge, und es iſt darauf von Herzogl. Landesregierung die Verſicherung ertheilt, daß nach Maßgabe des Ergebniſſes der bereits angeordneten Unterſuchung dieſer Steuerverhältniſſe, in der Sache das Weitere veranlaßt, und getreuen Ständen fernere Mittheilung gemacht werden ſolle.

Artikel 13.

Da bei der weiteren Verfolgung des zufolge Art. 11. des Landtagsabſchiedes vom 18. Auguſt 1842 von Herzoglicher Landesregierung vorgelegten und von getreuen Ständen gebilligten Plans wegen Veräußerung der Stadtmühlen zu Braunſchweig und Wolfenbüttel Bedenken eingetreten ſind, und es für zweckmäßiger gehalten wird, daß einige der hieſigen Mühlen neugebauet und ferner adminiſtrirt und nur die ſodann entbehrlich werdenden Müh-

len verkauft werden, so ist verabredet: daß zunächst der Neubau der Neustadtmühle hieselbst ausgeführt, mit dem Verkaufe der entbehrlichen Mühlen baldigst der Anfang gemacht, und der eingehende Kaufpreis zur Bestreitung der Kosten des Neubaues verwandt werde, und es ist zugleich dem Ständischen Ausschusse der Auftrag ertheilt, bei der Bewilligung der noch nicht speciell veranschlagten Kosten des Neubaues der Neustadtmühle, so wie bei dem Verkaufe der entbehrlichen Mühlen die verfassungsmäßigen Rechte der getreuen Stände wahrzunehmen.

Artikel 14.

Nachdem nun vorstehende Artikel gemeinschaftlich verglichen und angenommen, so sind sie von Seiten getreuer Stände verfassungsmäßig vollzogen worden.

So geschehen Braunschweig, den 31. Mai 1847.

(L. S.) Asche Burchard Carl Ferdinand von Campe.

Johann Wilhelm Oesterreich,
Landsyndikus.

Und wie von Uns Alles, wie vorsteht, genehmigt worden, so ratificiren wir vorstehenden Landtagsabschied in allen Punkten, verordnen, daß demselben allenthalben auf das Genaueste nachgelebt werde, und haben zu Urkunde

deſſen, denſelben zwei Male, nämlich ein Mal für Uns, und ein Mal für getreue Stände ausfertigen, und jedes Exemplar mit Unſerer eigenhändigen Unterſchrift verſehen und mit dem Herzoglichen Geheime-Canzlei-Siegel wiſſentlich bedrucken laſſen.

Braunſchweig, den 4. Juni 1847.

Wilhelm, Herzog. **(L. S.)**

Graf von Veltheim. von Schleinitz. F. Schulz.

Geſetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 24.

Braunſchweig, den 15. Juni 1847.

Geſetz, die Ermäßigung der Eingangsabgabe von Oel in Fäſſern betreffend.

d. d. Braunſchweig, den 6. Juni 1847.

Von Gottes Gnaden, Wir, Wilhelm, Herzog zu Braunſchweig und Lüneburg ꝛc.

Demnach unter den ſämmtlichen Zollvereinsſtaaten wegen Herabſetzung der Eingangsabgabe von Oel in Fäſſern eine Verabredung ſtattgefunden hat, ſo wollen Wir in Gemäßheit dieſer Verabredung und unter Zuſtimmung des damit beauftragten Ausſchuſſes Unſerer getreuen Stände hiermit beſtimmen,

daß vom erſten Julius d. J. an von Oel in Fäſſern ſtatt der im Zollvereinstarif für die Jahre **1846—1848** unter Poſition **26.** beſtimmten Eingangsabgabe von $1^2/_3$ ßß vom Centner nur eine Eingangsabgabe von $1^1/_3$ ßß vom Centner erhoben werden ſoll.

Alle, die es angeht, haben ſich hienach zu achten.

Urkundlich Unſerer Unterſchrift und beigedruckten Herzoglichen Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunſchweig, am 6. Juni 1847.

(L. S.)

Auf Höchſten Special-Befehl.

Graf von Veltheim. von Schleinitz. F. Schulz.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 25.

Braunschweig, den 18. Juni 1847.

Verordnung, die Publication des zwischen den sämmtlichen Zollvereins-Staaten einerseits und dem Königreiche beider Sicilien andererseits unterm 27. Januar d. J. geschlossenen Handels- und Schifffahrts-Vertrages betreffend.

d. d. Braunschweig, den 6. Juni 1847.

Von Gottes Gnaden, Wir Wilhelm, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc.

fügen hiemit zu wissen:

Demnach Wir in Gemeinschaft mit den sämmtlichen Staaten des Zollvereins mit Seiner Majestät dem Könige Beider Sicilien über die gegenseitigen Handels- und Schifffahrtsverhältnisse einen zu Neapel am 27. Januar d. J. unterzeichneten Vertrag abgeschlossen haben, so wollen Wir denselben hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringen, und haben sich Unsere Behörden, und Alle, die es angeht, nach seinem Inhalte zu achten.

Urkundlich Unſerer Unterſchrift und beigedruckten Herzoglichen Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunſchweig, den 6. Juni 1847.

(L. S.)

Auf Höchſten Special-Befehl.

Graf von Veltheim. von Schleinitz. F. Schulz.

Handels- und Schiffahrts-Vertrag

zwiſchen

den Staaten des deutſchen Zoll- und Handels-Vereins

einerſeits

und

dem Königreiche beider Sicilien

andererſeits.

Seine Majestät der König von Preußen, sowohl für Sich und in Vertretung der Ihrem Zoll- und Steuer-Systeme angeschlossenen souverainen Länder und Landestheile, namentlich: des Großherzogthums Luxemburg, der Herzogthümer Anhalt-Cöthen, Anhalt-Dessau und Anhalt-Bernburg, der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont, des Fürstenthums Lippe und des Landgräflich Hessischen Oberamtes Meisenheim, als auch im Namen der übrigen Mitglieder des deutschen Zoll- und Handelsvereins, nämlich der Krone Bayern, der Krone Sachsen und der Krone Würtemberg, zugleich die Fürstenthümer Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen vertretend, des Großherzogthums Baden, des Kurfürstenthums Hessen, des Großherzogthums Hessen, zugleich das Landgräflich Hessische Amt Homburg vertretend, der den Thüringischen Zoll- und Handelsverein bildenden Staaten, nämlich: des Großherzogthums Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Coburg-Gotha, der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, Reuß-Greitz, Reuß-Schleitz, Reuß-Lobenstein und Ebersdorf, des Herzogthums Braunschweig, des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits, und

Seine Majestät der König Beider Sicilien andererseits, von dem Wunsche beseelt, die Handelsbeziehungen zwischen dem deutschen Zoll- und Handelsvereine und dem Königreiche Beider Sicilien zu befestigen

und auszudehnen, und überzeugt, daß es eines der geeignetſten Mittel zu dieſem Zwecke iſt, einen auf dem Grundſatze einer völligen Reciprocität beruhenden Schifffahrts- und Handelsvertrag abzuſchließen, haben zu dieſem Ende zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majeſtät der König von Preußen den Herrn Freiherrn Adolph von Brockhauſen, Allerhöchſt-Ihren Cammerherrn, außerordentlichen Geſandten und bevollmächtigten Miniſter am Hofe Sr. Majeſtät des Königs Beider Sicilien, Ritter des Königlich Preußiſchen rothen Adlerordens zweiter Claſſe, ſowie des St. Johanniter-Ordens, Commandeur des Kaiſerlich Oeſterreichiſchen Leopoldordens, und Großkreuz des Königlich Schwediſchen Nordſternordens, und

Seine Majeſtät der König Beider Sicilien den Herrn Juſtin Fortunato, Ritter und Großkreuz des Militairordens des heiligen Conſtantin und St. Georgs, ſowie des Ordens Franz des Erſten, Inhaber des Kaiſerlich Ruſſiſchen weißen Adlerordens, Ritter des Königl. Franzöſiſchen Ordens der Ehrenlegion und des Sardiniſchen Ordens des heiligen Moriz und Lazarus, des Königlich Däniſchen Dannebrogsordens und des Kaiſerlich Oeſterreichiſchen Leopoldordens, Miniſter-Staats-Secretair Seiner Majeſtät, — den Herrn Michael Gravina et Requeſenz, Prinzen von Comitini, Ritter und Großkreuz Höchſt Ihres Ordens Franz des Erſten, Inhaber des Kaiſerlich Ruſſiſchen weißen Adlerordens, Ritter des Königlich Franzöſiſchen Ordens der Ehrenlegion, des Sardiniſchen Ordens des heiligen Moriz und Lazarus, des Königlich Däniſchen Dannebrogsordens, des Kaiſerlich Oeſterreichiſchen Leopolds-

ordens, wirklichen Cammerherrn und Miniſter-Staats-Secretair Seiner Majeſtät, — und den Herrn Anton Spinelli, Prinzen de Scalia, Commandeur des Ordens Franz des Erſten, Ritter des Kaiſerlich Ruſſiſchen St. Annenordens erſter Claſſe, Großoffizier des Königlich Franzöſiſchen Ordens der Ehrenlegion, Ritter und Großkreuz des Königlich Däniſchen Dannebrogsordens, des Kaiſerlich Oeſterreichiſchen Ordens der eiſernen Krone, Cammerherrn Seiner Majeſtät, Mitglied der Generalconſulta, Generalintendanten der Archive des Königreichs und Intendanten der Provinz Neapel,

welche, nachdem ſie ihre Vollmachten ausgewechſelt und in guter und gehöriger Ordnung gefunden haben, über die folgenden Artikel übereingekommen ſind:

Art. 1.

Es ſoll gegenſeitige Freiheit des Handels und der Schifffahrt, ſowohl für die Schiffe, als für die Unterthanen und Einwohner Preußens und der übrigen Staaten des deutſchen Zoll- und Handelsvereins, und des Königreichs Beider Sicilien in allen Theilen der beiderſeitigen Gebiete beſtehen.

Art. 2.

Die Schiffe Preußens oder eines andern Staates des Zollvereins, welche in die Häfen des Königreichs beider Sicilien ein- oder von dort ausgehen werden, und umgekehrt, die Schiffe des Königreichs beider Sicilien, welche in die Häfen Preußens oder in einen der Häfen der übrigen Zollvereinsſtaaten ein- oder von dort ausgehen, ſollen dort bei ihrem Eingange, Aufenthalte und Ausgange hinſichtlich der Hafen-, Tonnen-, Leuchtthurms-, Lootſen-, Baken-, Anker-, Bollwerks-, Quarantaine-

und Abfertigungsgelder und überhaupt aller das Schiff betreffenden Abgaben und Laſten, welcher Art oder Benennung es ſei, mögen dieſe Abgaben im Namen oder zum Vortheile der Regierung, oder mögen ſie im Namen oder zum Vortheile öffentlicher Beamten, Gemeinden oder Anſtalten irgend einer Art erhoben werden, auf demſelben Fuße behandelt werden, wie die Nationalſchiffe, vorausgeſetzt, daß dieſe Schiffe, wenn ſie beladen ſind, direct aus einem der Häfen des Zollvereins nach einem der Häfen des Königreichs Beider Sicilien, oder von einem der Häfen des Königreichs Beider Sicilien nach einem der Häfen des Zollvereins kommen, oder aber für jede andere Fahrt, ſobald ſie nur unter Ballaſt gehen.

Art. 3.

Alle Produkte des Bodens und des Kunſtfleißes des Zollvereins und des Königreichs Beider Sicilien deren Einfuhr, Niederlegung, Bewahrung in Magazinen oder Ausfuhr in den Staaten der hohen vertragenden Theile geſetzlich durch Nationalſchiffe geſchehen darf, können daſelbſt auch durch Schiffe, welche dem andern hohen vertragenden Theile zugehören, eingeführt, niedergelegt, in Magazine gebracht, oder von dort ausgeführt werden.

Art. 4.

Alle Produkte des Bodens ſowie des Gewerbefleißes der Zollvereinsſtaaten und des Königreichs Beider Sicilien, welche durch Preußiſche Schiffe oder Schiffe eines andern Staates des Deutſchen Zoll- und Handelsvereins in die Häfen des Königreichs Beider Sicilien, oder durch Schiffe des Königreichs Beider Sicilien in einen der Häfen des Zollvereins direct eingeführt werden — ebenſo alle Producte des Bodens und des Gewerbefleißes der Zollvereinsſtaaten und des Königreichs Beider Sicilien, welche durch

Schiffe des Königreichs Beider Sicilien aus den Häfen des Zollvereins nach einem Hafen des Königreichs Beider Sicilien, oder von Schiffen des Zollvereins aus den Häfen des Königreichs Beider Sicilien nach einem Hafen des Zollvereins ausgeführt werden, ſollen in den beiderſeitigen Häfen keine andere und höhere Eingangs-, Ausgangs- oder Durchgangsabgaben, als wenn die Einfuhr oder Ausfuhr derſelben Gegenſtände durch Nationalſchiffe ſtatt fände, entrichten. Die Prämien, Abgabenerſtattungen oder andere Begünſtigungen dieſer Art, welche in dem Gebiete des einen der beiden hohen vertragenden Theile der Einfuhr oder Ausfuhr auf Nationalſchiffen bewilligt werden, ſollen in gleicher Weiſe bewilligt werden, wenn die Einfuhr oder Ausfuhr auf Schiffen des andern Theils geſchieht.

Art. 5.

Die vorſtehenden Artikel leiden keine Anwendung auf die Küſtenſchifffahrt, daß heißt auf die Beförderung von Waaren oder Erzeugniſſen, welche in einem Hafen mit der Beſtimmung für einen andern Hafen deſſelben Gebiets geladen werden, in ſo weit nach den Geſetzen des Landes dieſe Beförderung der Nationalſchifffahrt ausſchließlich vorbehalten iſt.

Art. 6.

Da die an den Mündungen der Schelde, der Maas, der Ems, der Weſer und der Elbe belegenen Häfen nach der geographiſchen Lage der Zollvereinsſtaaten zu den wichtigſten Wegen für die Ein- und Ausfuhr der letztern gezählt werden müſſen, ſo ſind die hohen contrahirenden Theile übereingekommen, dieſe Häfen den Häfen des Zollvereins hinſichtlich alles Deſſen, was ſich auf die Schifffahrt und die gegenſeitige Einfuhr und Ausfuhr des Zoll-

vereins und des Königreichs Beider Sicilien bezieht, gleichzustellen. Demzufolge sollen die Erzeugnisse des Bodens und des Gewerbfleißes des Zollvereins, welche in den benannten Häfen, oder in Häfen, welche an den Mündungen jedes andern Flusses zwischen der Schelde und der Elbe, in welchem sich ein die Staaten des Zollvereins durchlaufender schiffbarer Fluß ergießt, belegen sind, auf Schiffe des Zollvereins geladen und direct in die Häfen des Königreichs Beider Sicilien eingeführt werden, daselbst genau auf dieselbe Weise zugelassen und behandelt werden, als wenn sie direct aus einem Hafen des Zollvereins und unter der Flagge eines Zollvereinsstaates kämen, und die Schiffe des Zollvereins, welche direct aus den benannten Häfen in einem Hafen des Königreichs Beider Sicilien ankommen werden, sollen daselbst genau auf dieselbe Weise behandelt werden, als wenn sie direct aus einem Hafen des Zollvereins kämen.

Eben so sollen die Schiffe des Zollvereins und deren Ladungen, wenn sie aus den Häfen des Königreichs Beider Sicilien nach den oben erwähnten Häfen gehen, bei ihrem Ausgange so behandelt werden, als ob sie direct nach einem Hafen des Zollvereins zurückkehrten. In Erwiederung dessen sollen die Erzeugnisse des Königreichs Beider Sicilien, welche direct aus demselben kommen und unter dessen Flagge über die obenbemerkten Häfen in den Zollverein eingeführt werden, so angesehen werden, als ob sie direct aus dem Königreiche Beider Sicilien in einen Hafen des Zollvereins eingeführt würden.

Man ist darüber einverstanden, daß die Gleichstellung der in diesem Artikel erwähnten fremden Häfen mit den Häfen des Zollvereins nur unter der Bedingung stattfinden kann, daß in eben jenen Häfen die Schiffe des Königreichs Beider Sicilien, welche aus den Häfen des Königreichs Beider Sicilien kommen, oder sich dahin begeben,

nicht minder günstig behandelt werden, als die Schiffe des Zollvereins.

Art. 7.

In Allem was die Aufstellung der Schiffe und ihr Aus- und Einladen in den Häfen und Rheden der Staaten der beiden hohen contrahirenden Theile betrifft, soll den Nationalschiffen keine Begünstigung und kein Vortheil eingeräumt werden, welche nicht auf dieselbe Weise den Schiffen des andern hohen contrahirenden Theils eingeräumt würden.

Art. 8.

Da es die Absicht der hohen vertragenden Theile ist, keine Unterscheidung zwischen den Schiffen ihrer beiderseitigen Staaten nach ihrer Nationalität in Betreff des Ankaufes der auf diesen Schiffen eingeführten Erzeugnisse oder andern Gegenstände des Handels zuzulassen, so soll in dieser Rücksicht weder direct noch indirect, weder durch den einen oder andern der hohen vertragenden Theile, noch durch irgend eine Gesellschaft, irgend eine Corporation oder irgend einen Agenten, in ihrem Namen oder unter ihrer Autorität, den Einfuhren der einheimischen Schiffe irgend ein Vorrecht oder Vorzug bewilligt werden.

Art. 9.

Die Schiffe des einen der beiden hohen vertragenden Theile, welche in einem der Häfen des andern einlaufen und welche daselbst nur einen Theil ihrer Ladung löschen wollen, können, ebenso wie die Nationalschiffe, vorausgesetzt, daß sie sich nach den Gesetzen und Reglements des Landes richten, den nach einem andern Hafen desselben oder eines andern Landes bestimmten Theil der Ladung an Bord behalten, und ihn wieder ausführen,

ohne genöthigt zu ſein, für dieſen Theil der Ladung irgend eine Zollabgabe, außer wegen der Bewachung zu entrichten.

Die Schiffe der beiden hohen vertragenden Theile können gleichfalls, wenn ſie beladen ſind, ihre Ladung nach und nach in den Häfen deſſelben Staates vervollſtändigen, vorausgeſetzt, daß ſie ſich mit keinem andern Handelsverkehr, als der Befrachtung, befaſſen.

Art. 10.

Die Schiffe eines der Staaten des Zollvereins oder des Königreiches Beider Sicilien, welche in einen der Häfen der hohen vertragenden Theile im Nothfalle einlaufen, ſollen daſelbſt weder für das Schiff, noch für ſeine Ladung, andere Abgaben bezahlen, als diejenigen, welchen die Nationalſchiffe in gleichem Falle unterworfen ſind, und ſollen daſelbſt gleiche Begünſtigungen und Freiheiten genießen, vorausgeſetzt, daß die Nothwendigkeit des Einlaufens geſetzmäßig feſtgeſtellt wird, und ferner dieſe Schiffe keinen Handelsverkehr treiben, und daß ſie ſich in dem Hafen nicht längere Zeit aufhalten, als der Umſtand, welcher das Einlaufen nothwendig gemacht hat, erheiſcht. Das Aus- und Einladen, welches durch das Bedürfniß einer Reparatur der Schiffe veranlaßt wird, ſoll als Handelsverkehr nicht angeſehen werden.

Art. 11.

Im Falle der Strandung oder des Schiffbruchs eines Schiffes des einen der hohen vertragenden Theile an den Küſten des andern wird dem Kapitain und der Mannſchaft, ſowohl für ihre Perſonen als auch für das Schiff und deſſen Ladung, alle Hülfe und Beiſtand geleiſtet werden. Die Maßregeln wegen der Bergung werden in Gemäßheit der Landesgeſetze ſtattfinden. Alles was von dem

Schiffe und der Ladung geborgen sein wird, oder der Erlös aus diesen Gegenständen, wenn dieselben verkauft worden sind, soll den Eigenthümern oder den Rechtsvertretern derselben zurückgegeben werden, und es sollen keine höhern Bergungskosten entrichtet werden, als diejenigen, welchen die Nationalen in gleichem Falle unterworfen sein würden. Die geborgenen Waaren sollen zu keiner Abgabenentrichtung verpflichtet sein, es sei denn, daß sie in den Verbrauch übergingen.

Art. 12.

Auf die Erzeugnisse des Bodens oder Gewerbfleißes der Staaten der hohen contrahirenden Theile, welche zu Lande oder zu Meer aus den Staaten des einen Theils in die des andern eingeführt werden, soll keine andere oder höhere Zollabgabe oder Abgabe irgend einer andern Art gelegt werden, als auf dieselben Erzeugnisse gelegt ist, wenn sie aus irgend einem andern Lande eingeführt werden. Derselbe Grundsatz soll auch in Betreff der Ausgangsabgaben beobachtet werden.

Die hohen vertragenden Theile verpflichten sich, weder die Einfuhr irgend eines Artikels, welcher das Erzeugniß des Bodens oder des Kunstfleißes der Staaten des andern ist, noch die Ausfuhr irgend eines Handelsartikels nach den Staaten des andern vertragenden Theils, mit einem Verbote zu belegen, wenn nicht dieselben Verbote sich gleichmäßig auf alle fremden Staaten erstrecken.

Art. 13.

Wenn in der Folge einer der beiden hohen contrahirenden Theile andern Nationen irgend eine besondere Begünstigung hinsichtlich des Handels oder der Schifffahrt zugestehen sollte, so wird diese Begünstigung auch dem Handel und der Schifffahrt des andern Theils zu Gute

kommen, welcher dieſelbe ohne Entgelt genießen ſoll, wenn die Conceſſion ohne Entgelt gemacht, oder gegen Bewilligung deſſelben oder eines gleichen Entgelts, wenn die Conceſſion an eine Bedingung geknüpft iſt.

Art. 14.

Es iſt zwiſchen den hohen vertragenden Theilen verabredet, daß für die ganze Dauer des gegenwärtigen Vertrages alle Erzeugniſſe des Bodens und des Gewerbfleißes der Zollvereinsſtaaten, welche in die Häfen des Königreichs Beider Sicilien durch Schiffe des Zollvereins oder durch Schiffe des Königreichs Beider Sicilien direct eingeführt werden, eine Ermäßigung von zehn Procent an den durch den Zolltarif beſtimmten Abgaben genießen ſollen. Es verſteht ſich dabei von ſelbſt, daß nach den Beſtimmungen des gegenwärtigen Vertrags die Staaten des Zollvereins alle Zollermäßigungen genießen, welche andern Nationen, und namentlich Frankreich, zugeſtanden ſind.

Als Gegenleiſtung hierfür verſpricht Seine Majeſtät der König von Preußen ſowohl in ſeinem Namen als im Namen der übrigen Mitglieder des Zollvereins für die Dauer dieſes Vertrages die beſtehende Eingangsabgabe von Oel in Fäſſern um zwanzig Procent zu vermindern.

Ueberdies erklärt Seine Majeſtät der König von Preußen, daß die Beſtimmungen der Cabinetsordre vom 20. Juni 1822, welche die Schiffe derjenigen Nationen, von welchen die Preußiſchen Schiffe und ihre Ladungen nicht auf demſelben Fuße wie die Nationalſchiffe oder die Schiffe der begünſtigtſten Nation behandelt werden, außerordentlichen Flaggengeldern (nämlich 1) für beladene Schiffe 2 ℔ für die Laſt beim Eingange und 1 ℔ für die Laſt beim Ausgange; 2) für Schiffe bis zu einem Viertheil ihrer Tragbarkeit oder weniger beladen 1 ℔ für die Laſt

beim Eingange und $^1/_2$ ℔ für die Laſt beim Ausgange) unterwerfen, auf die Schiffe des Königreichs Beider Sicilien nicht mehr angewendet werden ſollen, vorausgeſetzt, daß dieſe Schiffe direct aus einem der Häfen des Königreichs Beider Sicilien in einen Preußiſchen Hafen kommen, oder aus einem Preußiſchen Hafen direct nach einem der Häfen des Königreichs beider Sicilien abgehen.

Art. 15.

Sobald in den Staaten eines der beiden hohen vertragenden Theile die aus den Staaten des andern eingeführten Waaren nach dem Werthe verzollt werden, ſoll die Abgabe auf folgende Weiſe beſtimmt und feſtgeſtellt werden: die Eigenthümer oder Conſignatäre dieſer Waaren haben, ſobald ſie ſich zur Bezahlung der Abgabe bei der Zollſtelle einfinden, eine Declaration des Werthes nach der von ihnen für angemeſſen erachteten Schätzung zu unterzeichnen. Dieſe Declaration muß von den Zollbeamten ohne Schwierigkeiten angenommen werden, und dieſelben haben, im Falle ſie die Schätzung für zu gering halten, die Befugniß, die Waaren zu nehmen, und dafür den Declaranten einen dem declarirten Werthe gleichen Betrag mit einem Aufſchlage von einem Zehnttheil zu bezahlen. Zugleich werden alsdann den Eigenthümern oder Conſignatären die von den eingeführten Waaren bereits entrichteten Abgaben zurückgegeben.

Art. 16.

In Rückſicht auf die Entfernung der beiderſeitigen Länder der beiden hohen vertragenden Theile von einander, und in Rückſicht auf die Ungewißheit über die verſchiedenen möglichen Ereigniſſe, welche daraus hervorgeht, iſt man übereingekommen, daß ein, dem einen der vertragenden Theile angehöriges Handelsſchiff, welches nach einem

im Augenblicke der Abfahrt dieſes Schiffes vorausſetzlich blockirten Hafen beſtimmt iſt, dennoch nicht wegen eines erſten Verſuches, in den gedachten Hafen einzulaufen, aufgebracht oder verurtheilt werden ſoll, es ſei denn, daß bewieſen werden könnte, daß gedachtes Schiff während der Fahrt die Fortdauer der Blokade des in Rede ſtehenden Platzes habe in Erfahrung bringen können und müſſen. Dagegen ſollen diejenigen Schiffe, welche nachdem ſie bereits ein Mal zurückgewieſen worden, zum zweiten Male auf derſelben Reiſe das Einlaufen in denſelben Hafen während der Dauer dieſer Blockade verſuchen möchten, dann der Aufbringung und Verurtheilung unterliegen.

Art. 17.

Die Schiffe der Staaten des Zollvereins und die Schiffe des Königreichs Beider Sicilien ſollen der Freiheiten und Vortheile, welche ihnen die gegenwärtige Uebereinkunft bewilligt, nicht anders theilhaftig werden können, als wenn ſie ſich im Beſitze derjenigen Papiere und Zeugniſſe befinden, welche in den darüber in den beiderſeitigen Ländern beſtehenden Reglements zur Feſtſtellung ihres Hafens und ihrer Nationalität erfordert werden.

Art. 18.

Die hohen vertragenden Theile geſtehen ſich gegenſeitig die Befugniß zu, in den Häfen und Handelsplätzen des andern Conſuln, Viceconſuln und Handelsagenten zu ernennen, indem ſie jedoch vorbehalten, ſolche an denjenigen Plätzen nicht zuzulaſſen, hinſichtlich deren ſie es für angemeſſen halten möchten eine allgemeine Ausnahme zu machen. Dieſe Conſuln, Viceconſuln und Handelsagenten ſollen dieſelben Privilegien, Befugniſſe und Freiheiten genießen, welche die der begünſtigteſten Nationen genießen; in dem Falle aber, daß dieſelben Handel treiben ſollten,

ſind ſie gehalten, ſich denſelben Geſetzen und Gewohnheiten zu unterwerfen, denen die Privatperſonen ihrer Nation in Bezug auf ihre Handelsverbindlichkeiten an demſelben Orte unterworfen ſind.

Art. 19.

Die beiderſeitigen Conſuln ſollen befugt ſein, die Matroſen, welche von Schiffen ihrer Nation deſertirt ſein ſollten, feſtnehmen zu laſſen, und ſie an Bord oder in ihre Heimath zurückzuſenden. Zu dieſem Ende werden ſie ſich ſchriftlich an die zuſtändigen Ortsbehörden wenden, und durch Mittheilung der Schiffsregiſter oder der Muſterrolle, oder durch andere amtliche Dokumente, im Originale oder in gehörig beglaubigter Abſchrift, den Beweis führen, daß die reclamirten Individuen zu der betreffenden Mannſchaft gehört haben. Auf die in ſolcher Weiſe gerechtfertigte Reclamation ſoll die Auslieferung nicht verſagt werden können. Es ſoll ihnen aller Beiſtand geleiſtet werden zur Aufſuchung und Feſtnahme der gedachten Deſerteurs, welche verhaftet und in den Gefängniſſen des Landes auf Requiſition und auf Koſten der Conſuln, ſo lange in Verhaft gehalten werden ſollen, bis die Conſuln Gelegenheit gefunden haben, dieſelben fortzuſenden. — Wenn jedoch dieſe Gelegenheit innerhalb des Verlaufs von 3 Monaten, vom Tage der Verhaftung an, ſich nicht darbieten ſollte, ſo werden die Deſerteurs in Freiheit geſetzt und können wegen derſelben Urſache nicht wieder verhaftet werden. Man iſt überein gekommen, daß die Seeleute, welche Unterthanen des andern Theils ſind, von dieſer Beſtimmung ausgenommen bleiben.

Art. 20.

Die Kapitaine und Patrone der Schiffe der Staaten des Zollvereins und des Königreichs beider Sicilien ſollen

gegenseitig von jeder Verpflichtung befreiet sein, sich in den beiderseitigen Häfen der hohen vertragenden Theile an die öffentlich angestellten Expedienten zu wenden, und sie können sich daher ihrer Consuln oder der ihnen von diesen bezeichneten Expedienten bedienen, ausgenommen in den von den Gesetzen des betreffenden Landes, deren Vorschriften durch die gegenwärtige Bestimmung nicht abgeändert werden, vorhergesehenen Fällen.

Art. 21.

Die Unterthanen eines jeden der beiden hohen vertragenden Theile sollen das völlige und unbestreitbare Recht haben, in den Staaten des andern zu reisen und sich daselbst aufzuhalten, und sie sollen zu diesem Ende sowohl für ihre Personen als für ihr Eigenthum denselben Schutz und dieselbe Sicherheit genießen, deren die Einwohner des Landes oder die Unterthanen der begünstigtesten Nation theilhaftig sind, wobei sie sich jedoch jedenfalls den geltenden Handels- und Polizeivorschriften unterwerfen müssen. Sie sollen das Recht haben, Grundstücke zu besitzen, Häuser und Magazine inne zu haben, und über ihr persönliches Eigenthum, von welcher Beschaffenheit und Benennung es sein möge, durch Verkauf, Schenkung, Tausch oder Testament, oder auf jede andere Weise zu verfügen, ohne daß ihnen dabei das mindeste Hinderniß in den Weg gelegt wird.

Sie sollen unter keinem Vorwande zur Bezahlung anderer Abgaben und Steuern angehalten werden, als derjenigen, welche in denselben Staaten von den Unterthanen der begünstigtesten Nation bezahlt werden oder bezahlt werden können. Sie sollen von jeder Verpflichtung zum Kriegsdienste zu Land oder zu Meer, von gezwungenen Anleihen und von jeder außerordentlichen Auflage, welche nicht allgemein und durch ein Gesetz festge-

ſtellt ſein wird, befreit ſein. Ihre Wohnungen und Magazine ſammt Allem was davon einen Theil ausmacht und ihnen als Gegenſtand des Handels oder des Aufenthalts gehört, ſollen reſpectirt werden. Sie ſollen keinen Hausſuchungen oder beſchwerlichen Nachforſchungen unterworfen werden. Man darf keine willkührliche Unterſuchung oder Einſicht ihrer Bücher, Papiere und Handelsrechnungen vornehmen, und Maßregeln dieſer Art dürfen nur in Folge eines geſetzmäßigen Erkenntniſſes der competenten Behörden in Anwendung kommen.

Die Unterthanen des einen der hohen vertragenden Theile ſollen in den Staaten des andern ihre Angelegenheiten frei entweder ſelbſt beſorgen, oder dieſelben der Beſorgung aller Perſonen anvertrauen, welche ſie zu Mittelsperſonen, Factoren oder Agenten für ſich ernennen wollen, ohne daß ſie bei der Wahl dieſer Perſonen auf irgend eine Weiſe beſchränkt werden dürfen. Sie ſollen nicht verbunden ſein, Gehalt oder Belohnung an irgend Jemand zu bezahlen, den ſie nicht ſelbſt erwählt haben. In allen Fällen ſoll dem Käufer und dem Verkäufer volle Freiheit gelaſſen werden, zuſammen zu handeln und den Preis eines Gegenſtandes oder irgend einer in die beiderſeitigen Staaten eingeführten oder zur Ausfuhr aus dieſen Staaten beſtimmten Waaren feſtzuſtellen, ausgenommen, im Allgemeinen die Geſchäfte für welche die Geſetze und Gebräuche des Landes die Verwendung beſonderer Agenten erfordern.

Die Unterthanen der beiden hohen vertragenden Theile ſollen in ihren beiderſeitigen Staaten keinen ſtrengeren Unterſuchungen und Nachforſchungen unterworfen werden, als die eigenen Unterthanen.

Art. 22.

Jeder Deutſche Staat, welcher dem Deutſchen Zoll-

und Handelsvereine beitreten wird, ſoll als mitvertragender Theil bei dem gegenwärtigen Vertrage angeſehen werden.

Art. 23.

Der gegenwärtige Vertrag ſoll bis zum 1. Januar 1857 in Wirkſamkeit bleiben, und wenn ſechs Monate vor dem Ablaufe dieſes Zeitpunktes weder der eine noch der andere der hohen vertragenden Theile mittelſt einer amtlichen Erklärung ſeine Abſicht, die Wirkſamkeit deſſelben aufhören zu laſſen, zu erkennen gegeben hat, ſo ſoll ſeine verbindende Kraft bis zum 1. Januar 1858 fortdauern. Vom 1. Januar 1858 an wird ſeine Wirkſamkeit erſt zwölf Monate nach dem Zeitpunkte aufhören, wo einer der hohen vertragenden Theile dem andern ſeine Abſicht, denſelben nicht länger aufrecht halten zu wollen, erklärt haben wird.

Art. 24.

Die Ratificationen des gegenwärtigen Vertrages ſollen zu Neapel innerhalb eines Zeitraumes von drei Monaten, vom Tage der Unterzeichnung an gerechnet, oder, wenn es thunlich iſt, früher ausgewechſelt werden.

Des zu Urkunde haben die beiderſeitigen Bevollmächtigten denſelben unterzeichnet und ihm die Siegel ihrer Wappen beigedruckt.

Geſchehen zu Neapel, am ſieben und zwanzigſten Januar Eintauſend achthundert und ſieben und vierzig.

gez. *Baron von Brockhausen.* (L. S.)

gez. *Giustino Fortunato.* (L. S.)

gez. *M. Principe di Comitini.* (L. S.)

gez. *Antonio Spinelli.* (L. S.)

Geſetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 26.

Braunſchweig, den 6. Juli 1847.

Bekanntmachung der Herzogl. Kreis-Direction Braunſchweig, die Heine'ſche Stiftung betr.

de dato Braunſchweig, den 29. Juni 1847.

Die Herzoglich Braunſchweig-Lüneburgiſche Kreis-Direction Braunſchweig

fügt hiermit zu wiſſen:

Demnach mittelſt Reſcripts des Herzogl. Staats-Miniſteriums vom 25. d. Mts., № 5428, der in dem Teſtamente des vormaligen Kaufmanns Georg Auguſt Heine hieſelbſt vom 14. December 1843, publicirt am 7. dieſ. Mts., durch Vermächtniß einer Summe von 4000 ℔ angeordneten Unterſtützungs-Anſtalt für arme Männer, die Rechte einer milden Stiftung verliehen worden, ſo wird ſolches zur Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

Braunſchweig, den 29. Juni 1847.

Herzoglich Braunſchweig-Lüneburgiſche Kreisdirection.

Pini.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 27.

Braunschweig, den 6. Juli 1847.

Gesetz, die Eingangsverzollung des ausländischen Zuckers und Sirops und die Besteuerung des Rübenzuckers betreffend.

d. d. Braunschweig, den 6. Juli 1847.

Von Gottes Gnaden, Wir Wilhelm, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc.

fügen hiemit zu wissen:

Da sich bei dem Ablaufe der dreijährigen Periode vom 1. September 1844 bis zum 1. September 1847, für welche durch Unser Gesetz vom 6. Juli 1844 die Sätze der Eingangsabgabe von ausländischem Zucker und Sirop sowie der Steuer von inländischem Rübenrohzucker festgesetzt sind, die Nothwendigkeit einer einstweiligen Beibehaltung dieser Sätze ergeben hat, so wollen Wir in Gemäßheit der dieserhalb unter den sämmtlichen Zollvereinsstaaten stattgefundenen Verabredungen und unter Zustimmung des damit beauftragten Ausschusses Unserer getreuen Stände hiemit bestimmen, daß das Gesetz vom 6. Juli 1844, die Eingangsverzollung des ausländischen Zuckers und Sirops und die Besteuerung des Rübenzuckers betreffend, seinem ganzen Inhalte nach auch noch für die Zeit vom 1. September 1847 bis zum 1. September 1848 in Kraft bleiben soll.

Alle, die es angeht, haben ſich hienach zu achten.

Urkundlich Unſerer Unterſchrift und beigedruckten Herzoglichen Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunſchweig, den 6. Juli 1847.

(L. S.)

Auf Höchſten Special-Befehl.

Graf von Veltheim. von Schleinitz. F. Schulz.

Geſetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 28.

Braunſchweig, den 9. Juli 1847.

Bekanntmachung des Herzogl. Staats-Miniſteriums, die Steuervergütung bei der Ausfuhr von inländiſchem Branntewein betreffend.
d. d. Braunſchweig, den 30. Juni 1847.

Da nach den bei der Controlirung der Branntweinſteuer gemachten Wahrnehmungen eine Abänderung der im §. 1. der Bekanntmachung vom 10. März 1842 die Steuervergütung von inländiſchem Branntewein betreffend, enthaltenen Beſtimmungen für nothwendig erachtet, und demgemäß von Uns unter Aufhebung des gedachten §. 1. angeordnet worden iſt:

1) daß bei der Ausfuhr von Branntewein, welcher in dem dem Zollvereine angeſchloſſenen Theile des Herzogthums, oder in den unter dieſſeitiger Zollverwaltung ſtehenden Theilen der Königl. Hannoverſchen Aemter Fallersleben, Giſhorn, Kneſebeck, Wöltingerode und Peine, im Königl. Hannoverſchen Amte Polle und der Stadt Bodenwerder, oder in den Königl. Preußiſchen Ortſchaften Lüchtringen, Wolfsburg, Heſſlingen und Hehlingen erzeugt iſt, nach dem Auslande über die Grenzen des Zollvereinsgebiets hinaus, inſofern derſelbe eine Alcoholſtärke von 35 Procent nach Tralles oder darüber hat, und die auf einmal ausgeführte Menge mindeſtens 2 Anker (80 Quartiere) beträgt, eine Steuervergütung

von fünf und drei Viertel Pfennigen für jedes Quartier Branntewein zu 50 Procent Alcohol nach Tralles, mithin von eilf und einem halben Pfennige für jedes Hundert der durch Multiplication der Quartierzahl des Branntweins mit der Gradezahl ermittelten, in dem Branntwein enthaltenen Procente Alcohol (nach Tralles) gewährt werden soll, bei der Berechnung der Vergütung nach dem zuletzt erwähnten Satze für den auf eine Anmeldung (§. 3. der Bekanntmachung) ausgeführten Branntewein jedoch die Alcoholprocente, welche nicht volle Hunderte betragen, außer Ansatz bleiben,

2) daß eine gleiche Bonification auch bei der Exportation des in den vorhin gedachten Landestheilen fabricirten Branntweins nach den Königl. Bayerschen und Würtembergischen, Großherzogl. Badenschen, Kurfürstl. und Großherzogl. Hessischen und Herzogl. Nassauischen Landen und nach der freien Stadt Frankfurt bei Beobachtung der vorgeschriebenen oder noch vorzuschreibenden Controlemaßregeln zugestanden werden soll,

so wird Solches hiermit zur öffentlichen Kunde gebracht.

Braunschweig, den 30. Juni 1847.

Herzoglich Braunschweig-Lüneburgisches Staats-Ministerium.

F. Schulz.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 29.

Braunschweig, den 13. Juli 1847.

Bekanntmachung des Herzogl. Staats-Ministeriums, die Ausführung des Vertrags vom 30. März d. J. über den diesseitigen Beitritt zu dem zwischen Preußen und England unterm 16. Mai 1846 geschlossenen Vertrage wegen des Schutzes der Autorenrechte gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung betr.

d. d. Braunschweig, den 7. Juli 1847.

Da nach dem Artikel V des Vertrages zwischen Preußen und England vom **16. Mai 1846**, welcher nach dem Accessionsvertrage vom **30.** März d. J. auch für das hiesige Herzogthum Gültigkeit hat, diejenigen Bücher, welche zur Ausfuhr nach dem vereinigten Königreiche von Großbritannien und Irland bestimmt sind und für welche auf die conventionsmäßigen Vortheile Anspruch gemacht werden soll, mit einem Stempel versehen werden müssen, so wollen Wir das dabei betheiligte Publikum hierdurch benachrichtigen, daß die Herzogl. Kreisdirectionen mit der Anweisung versehen sind, die Stempelung der fraglichen aus dem Herzogthume zu versendenden Werke vorzunehmen und daß der Stempel in nachstehender Form:

das Braunschweigsche Pferd, mit der Krone bedeckt und die Umschrift: »Vertrag vom **13. Mai 1846**« enthalten wird.

Es wird dabei bemerkt, daß dem Vertrage vom **13. Mai 1846** bis jetzt auch das Königreich Sachsen beigetreten ist, und daß, ausdrücklicher Verabredung zufolge, Bücher, die in einem derjenigen Staaten erschienen sind, welche Mitcontrahenten dieses Vertrages geworden, auch in jedem dieser Staaten gestempelt werden dürfen: so daß die am Vertrage betheiligten Staaten in Bezug auf die Stempelung eine Einheit bilden. Es genügt daher der Stempel eines jeden derselben zu dem Nachweise, daß das gestempelte Buch innerhalb irgend eines der am Vertrage theilnehmenden deutschen Staaten erschienen ist, und die in Sachsen und Preußen erschienenen Bücher werden mit vertragsmäßiger Wirkung im hiesigen Herzogthume, die im hiesigen Herzogthume erschienenen aber in Sachsen oder in Preußen gestempelt werden können.

Braunschweig, den **7. Juli 1847.**

Herzoglich Braunschweig-Lüneburgisches Staats-Ministerium.

Graf von Veltheim. von Schleinitz. F. Schulz.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 30.

Braunschweig, den 16. Juli 1847.

Bekanntmachung der Herzogl. Zoll- und Steuer-Direction in Betreff der Ermäßigung der Steuer-Vergütung für exportirten Branntwein.

d. d. Braunschweig, den 5. Juli 1847.

Die nachstehende

Bekanntmachung:

Da, in Folge der bei Controlirung der Branntweinsteuer stattgefundenen und anderweit bestätigten Wahrnehmungen, die bei der Ausfuhr von inländischem Branntwein gewährte Steuervergütung, nach dem jetzigen Stande der Branntweinbrennerei, nicht mehr in einem richtigen Verhältnisse steht zu dem Betrage der wirklich entrichteten Steuer; so wird auf Grund Allerhöchster Genehmigung hierdurch bestimmt, daß zunächst und vorbehältlich einer weiteren, dann ebenfalls eine hinlängliche Zeit voraus bekannt zu machenden Herunterſetzung,

vom 1. October d. J. an

die Steuervergütung, welche bisher nach der Bekanntmachung vom 18. October 1838 zum Betrage von 10 Silberpfennigen für das Quart zu 50 Procent Alcohol nach Tralles für den über die Grenzen des Zollvereinsgebiets hinaus nach dem (Zollvereins-) Auslande ausgeführten Branntwein bewilligt ist, demjeni-

gen Betrage »von 9. Silberpfennigen für das Quart« gleichgestellt werden soll, welcher schon dermalen, nach der Bekanntmachung vom 12. December 1841, bei der Ausfuhr von Branntwein nach den Königl. Baierischen und Würtembergischen, Großherzogl. Badenschen, Kurfürstl. und Großherzogl. Hessischen und Herzogl. Nassauischen Landen und nach der freien Stadt Frankfurt gewährt wird.

Berlin, den 22. Mai 1847.

Der Finanz-Minister

(sign.) von Düesberg.

wird in Gemäßheit eines Rescripts des Herzogl. Staatsministerii vom 30. v. M. zur Nachricht und Nachachtung der Eingesessenen des Fürstenthums Blankenburg, des Stiftsamts Walkenried und des Amts Calvörde, unter Bezugnahme auf die Bekanntmachungen vom 31. October 1838 und 8. Januar 1842 hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Braunschweig, den 5. Juli. 1847.

Herzoglich Braunschweig-Lüneburgische Zoll- und Steuer-Direction.

(gez.) F. Menadier.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 31.

Braunschweig, den 29. Juli 1847.

Bekanntmachung des Herzogl. Staats-Ministeriums, den Beitritt der den Thüringenschen Zoll- und Handelsverein bildenden Staaten zu dem zwischen Preußen und Großbritannien geschlossenen Vertrage vom 13. Mai 1846 wegen gegenseitigen Schutzes der Autorenrecht betr.

d. d. Braunschweig, den 19. Juli 1847.

In Beziehung auf Unsere Bekanntmachung vom 7. dies. M., die Ausführung des Vertrages vom 30. März d. J. über den diesseitigen Beitritt zu dem zwischen Preußen und Großbritannien unterm 13. Mai 1846 geschlossenen Vertrage wegen des Schutzes der Autorenrechte gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung betreffend, wollen Wir hiedurch ferner zur öffentlichen Kunde bringen, daß letzterem Vertrage auch die sämmtlichen, den Thüringenschen Zoll- und Handelsverein bildenden Staaten, nämlich die Regierungen des Großherzogthums Sachsen-Weimar, der Herzogthümer Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha und Sachsen-Meiningen, der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Reuß-

Greitz, Reuß-Lobenſtein-Ebersdorf und Reuß-Schleitz unterm 1. d. M. beigetreten ſind.

Braunſchweig, den 19. Juli 1847.

Herzoglich Braunſchweig-Lüneburgiſches Staats-Miniſterium.

F. Schulz.

Geſetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 32.

Braunſchweig, den 29. Juli 1847.

Bekanntmachung des Herzoglichen Staats-Miniſterii, die Erklärung der von Brünighauſen nach Brunkenſen führenden Straße zu einer Zollſtraße für Steinkohlen und rohes Leinengarn betr.

d. d. Braunſchweig, den 20. Juli 1847.

Da Wir Uns bewogen gefunden, die von Döhrſen ab, über Brünighauſen nach Brunkenſen führende Straße hinſichtlich des Transportes von Oſterwalder Steinkohlen und rohem Leinengarn zu einer Zollſtraße im Sinne des §. 25 des Zollgeſetzes für das Nebenzollamt II zu Brunkenſen zu erklären, ſo wird ſolches hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Braunſchweig, den 20. Juli 1847.

Herzoglich Braunſchweig-Lüneburgiſches Staats-Miniſterium.

F. Schulz.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 33.

Braunschweig, den 17. August 1847.

Circularrescript des Herzoglichen Oberlandesgerichts an die Herzoglichen Kreisgerichte, Stadtgerichte und Aemter, die Bestimmung einiger zweifelhaften Gerichtsgebühren betreffend.

d. d. Wolfenbüttel, den 2. August 1847.

Demnach geschehener Anzeige zufolge bei verschiedenen Gerichten des Landes Zweifel darüber entstanden sind:

1) ob die in der Sporteltaxe vom **10. Mai 1835** erwähnten Ad- und Refixionsgebühren nur bei Subhastationen, oder auch bei anderen öffentlichen gerichtlichen Rechtsgeschäften zu berechnen, und
2) ob die sub **I, A, A, 4.**, resp. **I, B, 6, c.** in der Note festgesetzten Verpackungsgebühren bloß in dem daselbst erwähnten, oder auch in anderen Fällen einer Versendung von Acten an eine andere Behörde zu erheben seien?

so sind wir durch ein Rescript des Herzoglichen Staats-Ministeriums vom **16.** v. Mts. beauftragt, den Herzoglichen Kreisgerichten, Stadtgerichten und Aemtern darüber Folgendes zur Nachricht und Nachachtung bekannt zu machen.

ad **1.** Die hier erwähnten Ad- und Refixionsgebühren dürfen außer bei Subhastationen nur noch bei öffentlichen Verpachtungen und Vermiethungen von Grundstücken, wenn dabei öffentliche Anschläge zur Anwendung kommen, in gleicher Maße als bei den Subhastationen,

berechnet und erhoben werden. In allen übrigen Fällen, namentlich für Besorgung von Anschlägen bei öffentlichen Auctionen, finden dergleichen Gebühren nicht Statt.

ad 2. Verpackungsgebühren sind von den Herzoglichen Kreisgerichten, Stadtgerichten und Aemtern nur dann, wenn Acten im Instanzenzuge der Rechtsmittel an ein oberes oder unteres Gericht geschickt werden, zu erheben, finden daher bei den Herzoglichen Kreisgerichten nicht nur in den sub I, B, 6, c. Nota erwähnten Fällen der Einsendung von Acten an das Herzogliche Oberlandesgericht, sondern auch dann Statt, wenn nach erledigten Rechtsmitteln gegen Erkenntnisse der Stadtgerichte und Aemter die Acten vom Kreisgerichte an jene remittirt werden.

In anderen außer den erwähnten Fällen sind diese Gebühren nicht zu erheben, namentlich nicht wenn Administrationsacten, Acten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, Vormundschafts-, frühere Proceßacten, überhaupt Acten jeder Art, mit den Verhandlungen eines obschwebenden Processes combinirt, und zu dem Ende von der betreffenden Behörde verpackt und an das Gericht übersandt, oder von diesem zurückgeschickt werden müssen.

Wolfenbüttel, den 2. August 1847.

Herzoglich Braunschweig-Lüneburgisches Oberlandesgericht.

W. Hoffmeister.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 34.

Braunschweig, den 26. August 1847.

Verordnung, die Aufnahme des im Jahre 1846 unweit Harlingerode erbaueten neuen Zollamtsgebäudes in den Communalverband der Gemeinde Harlingerode betreffend.

d. d. Braunschweig, den 18. August 1847.

Von Gottes Gnaden, Wir **Wilhelm**, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc.

fügen hiermit zu wissen:

Demnach im letztverwichenen Jahre unweit Harlingerode, im Bezirke des Amts Harzburg, und auf der Feldmark dieser Gemeinde ein neues Zollamtsgebäude erbauet worden, so wollen Wir die Aufnahme desselben und dessen Zubehörungen in den Communalverband der Gemeinde Harlingerode hiemit verfügen. Die Gerichts- und Polizeibehörden und Jeder, den es sonst angeht, haben sich hienach zu achten.

Urkundlich Unſerer Unterſchrift und beigedruckten Herzoglichen Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunſchweig, den 18. Auguſt 1847.

(L. S.)

Auf Höchſten Special-Befehl.

Graf von Veltheim. von Schleinitz. F. Schulz.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 35.

Braunschweig, den 31. August 1847.

Verordnung, die Publication des zwischen den Zollvereinsstaaten und dem Königreiche der Niederlande unterm 2. April d. J. wegen der Fortdauer des Anschlusses des Großherzogthums Luxemburg an den Zollverein geschlossenen Vertrages betreffend.

d. d. Braunschweig, den 21. August 1847.

Von Gottes Gnaden, Wir, Wilhelm, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc.

fügen hiermit zu wissen:

Demnach Wir, in Gemeinschaft mit den sämmtlichen Staaten des Zollvereins, mit Sr. Majestät dem Könige der Niederlande, Großherzog von Luxemburg, wegen der Fortdauer des Anschlusses des Großherzogthumes Luxemburg an den Zollverein unterm 2. April d. J. einen Vertrag abgeschlossen haben, zur Ausführung desselben auch von Seiten des damit beauftragten Ausschusses Unserer getreuen Stände die verfassungsmäßige Zustimmung erfolgt ist, so wollen Wir diesen Vertrag hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringen, und haben Unsere Behörden und Alle, die es sonst angeht, sich danach zu achten.

Urkundlich Unſerer Unterſchrift und beigedruckten Herzoglichen Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunſchweig, den 21. Auguſt 1847.

(L. S.)

Auf Höchſten Special-Befehl.

Graf von Veltheim. von Schleinitz. F. Schulz.

Vertrag

zwiſchen

Preußen, Bayern, Sachſen, Würtemberg, Baden, Kurheſſen, Großherzogthum Heſſen, den zu dem Thüringer Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, den Herzogthümern Braunſchweig und Naſſau und der freien Stadt Frankfurt einerſeits, und dem Großherzogthume Luxemburg andererſeits

wegen

Fortdauer des Anſchluſſes des Großherzogthums Luxemburg an das Zollſyſtem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereines.

Da die Dauer des mit Seiner Majeſtät dem Könige der Niederlande, Großherzoge von Luxemburg, wegen des Anſchluſſes des Großherzogthumes Luxemburg an das Zollſyſtem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereines am 8. Februar **1842** abgeſchloſſenen Vertrages mit dem letzten März des vorigen Jahres abgelaufen, es aber die Abſicht der contrahirenden Theile iſt, dieſen Vertrag, in Anerkennung der wohlthätigen Wirkungen des gedachten Zollanſchluſſes für den Handel und Verkehr der beiderſeitigen Unterthanen, zu verlängern und nur bei einzelnen Beſtimmungen für die neue Zeitperiode Abänderungen zu treffen, ſo haben zu dieſem Zwecke zu Bevollmächtigten ernannt,

einerſeits

Seine Majeſtät der König von Preußen für Sich und in Vertretung der übrigen Mitglieder des, kraft der Verträge vom **22.** und **30.** März und **11.** Mai

1833, 12. Mai und 10. December 1835, 2. Januar 1836 und 8. Mai 1841 bestehenden Zoll- und Handelsvereines, nämlich der Kronen Bayern, Sachsen und Würtemberg, des Großherzogthumes Baden, des Kurfürstenthumes Hessen, des Großherzogthumes Hessen, zugleich das Landgräflich Hessische Amt Homburg vertretend, der den Thüringischen Zoll- und Handelsverein bildenden Staaten, — namentlich: des Großherzogthumes Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Coburg- und Gotha, und der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, Reuß-Greitz, Reuß-Schleitz und Reuß-Lobenstein und Ebersdorf, — des Herzogthumes Braunschweig, des des Herzogthumes Nassau und der freien Stadt Frankfurt,

Allerhöchst Ihren Kammerherrn, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Königlich Niederländischen Hofe, Hans Carl Albrecht Grafen von Königsmarck ꝛc.

und andererseits

Seine Majestät der König der Niederlande, Großherherzog von Luxemburg, Allerhöchst Ihren Kammerherrn und Staatskanzler für das Großherzogthum Luxemburg, Friedrich Georg Prosper Freiherrn von Blochausen ꝛc.

welche, nach vorausgegangener Unterhandlung, über nachstehende Artikel, unter Vorbehalt der Genehmigung übereingekommen sind.

Artikel 1.

Der wegen des Beitritts Seiner Majestät des Königs der Niederlande, Großherzoges von Luxemburg, mit dem Großherzogthume Luxemburg zu dem Zollsysteme

Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereines am 8. Februar 1842 abgeschlossene Vertrag soll bis zum letzten December 1853, jedoch mit nachfolgenden Abänderungen, verlängert werden.

Artikel 2.

In Berücksichtigung der Schwierigkeiten, mit welchen die Einführung eines neuen Münz-, Maaß- und Gewichts-Systems verbunden ist, erklären die Staaten des Zollvereines sich damit einverstanden, daß der im Artikel 11. des Vertrages vom 8. Februar 1842 getroffenen Verabredung ungeachtet, das im Großherzogthume Luxemburg eingeführte Decimal- (Maaß- und Gewichts-) System, so wie der französische Münzfuß für die Dauer des gegenwärtigen Vertrages beibehalten werden.

Artikel 3.

Soweit, nach den während der Dauer des Vertrages vom 3. Februar 1842 gemachten Erfahrungen über die in Gemäßheit des Artikel 16. dieses Vertrages wegen Einrichtung der Zollverwaltung im Großherzogthume Luxemburg durch besondere Uebereinkunft getroffenen Verabredungen, eine Abänderung der letzteren aus örtlichen oder sonstigen Rücksichten angemessen und zulässig erschienen ist, sind die für zweckmäßig erachteten Modificationen durch eine anderweite besondere Uebereinkunft festgestellt worden.

Artikel 4.

Sofern der gegenwärtige Vertrag nicht spätestens zwei Jahre vor dessen Ablaufe gekündiget wird, soll derselbe auf zwölf Jahre, und so fort von zwölf zu zwölf Jahren als verlängert angesehen werden.

Derselbe soll alsbald sämmtlichen betheiligten Regie-

rungen vorgelegt, und ſollen die Ratifications-Urkunden mit möglichſter Beſchleunigung, ſpäteſtens aber binnen zwei Monaten zu Berlin ausgewechſelt werden.

Zur Urkund deſſen haben die beiderſeitigen Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und demſelben die Siegel ihrer Wappen beigedruckt.

So geſchehen im Haag, den 2. April Ein Tauſend Achthundert Sieben und Vierzig.

(gez.) *Königsmarck.* *de Blochausen.*

(L. S.) **(L. S.)**

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 36.

Braunschweig, den 12. October 1847.

Rescript des Herzogl. Staats-Ministerii an Herzogl. Consistorium zu Wolfenbüttel, den Industrie-Unterricht in den Landgemeinden betreffend.

d. d. Braunschweig, den 5. October 1847.

Der fernere Bericht vom 29. v. Mts. wegen der Verpflichtung der Schulkinder in den Landgemeinden zur Theilnahme an dem etwa eingeführten Industrie-Unterrichte ist Uns zugegangen. Da die im §. 7 des Gesetzes vom 23. April 1840, № 11, ausgesprochene Verpflichtung zum regelmäßigen Schulbesuche alle in den Unterrichtsplan aufgenommenen Schulstunden, mithin auch den Industrie-Unterricht, insoweit dadurch das im §. 6 bestimmte Maximum der Schulstunden nicht überschritten wird, begreift, so müssen auch die auf die Schulversäumnisse im §. 7 des gedachten Gesetzes ausgesprochenen Strafen auf diesen Theil des Schulunterrichts Anwendung finden, und hat Herzogl. Consistorium danach die Visitatoren derjenigen Landesschulen, in deren Unterrichtsplan der Industrie-Unterricht mit aufgenommen ist, mit Anweisung zu versehen.

Uebrigens haben Wir das gegenwärtige Reſcript in die Geſetz- und Verordnungsſammlung aufnehmen laſſen.

Braunſchweig, den 5. October 1847.

Herzoglich Braunſchweig-Lüneburgiſches Staats-Miniſterium.

F. Schulz.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 37.

Braunschweig, den 26. October 1847.

Bekanntmachung, die Aufhebung der von Eimbeck nach Greene führenden Zollstraße betreffend.

d. d. Braunschweig, den 14. October 1847.

Da es den Verhältnissen nach nicht für nöthig erachtet worden, die von Eimbeck nach Greene führende, durch Unsere Bekanntmachung vom **20.** December **1843** sub **№ 12.** zur Zollstraße für das Nebenzollamt **II.** zu Greene erklärte Straße als Zollstraße ferner beizubehalten, und demgemäß die Eigenschaft dieser Straße als einer Zollstraße von Uns aufgehoben worden ist, so wird solches hierdurch zur allgemeinen Kunde gebracht.

Braunschweig, den **14.** October **1847.**

Herzoglich Braunschweig-Lüneburgisches Staats-Ministerium.

F. Schulz.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 38.

Braunschweig, den 3. December 1847.

Verordnung wegen Anmeldung rückständiger Eisenbahn-Bau-Forderungen.

d. d. Braunschweig, am 25. November 1847.

Von Gottes Gnaden, Wir Wilhelm, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc.

Um das Verfahren zu regeln, welches bei Anwendung der über die Liquidation rückständiger Bauforderungen in Unserer Verordnung vom 17. October 1836 enthaltenen Bestimmungen auf die von Eisenbahnbauten herrührenden Forderungen zu beobachten ist, verordnen Wir hierdurch wie folgt:

§. 1.

Das Herzogl. Finanz-Collegium soll wegen der rückständigen Eisenbahn-Bauforderungen aus dem Jahre 1845 und der Vorzeit einen besonderen Liquidationstermin ausschreiben.

§. 2.

Die Aufforderung zur Anmeldung von Eisenbahn-Bauforderungen aus dem Jahre 1846 und so ferner, soll jedesmal in derselben Bekanntmachung geschehen, durch welche das Herzogl. Finanz-Collegium zu der Anmeldung rückständiger Forderungen bezüglich der andern Staatsbauten auffordern wird.

§. 3.

Da die Leitung der Eisenbahnbauten der Herzogl. Eisenbahn-Commission übertragen worden, so hat das Herzogl. Finanz-Collegium die eingegangenen Liquidationen, insoweit sich solche auf Eisenbahnbauten beziehen, nicht, wie der §. 3. Unserer Verordnung vom 17. October 1836 vorschreibt, der Herzogl. Bau-Direction, sondern der Herzogl. Eisenbahn-Commission mitzutheilen, welche Behörde sodann die Berichtigung der liquiden Posten aus der Eisenbahncasse zu verfügen, so wie die übrigen für die Herzogl. Bau-Direction im gedachten §. 3. ergangenen Bestimmungen sich zur Richtschnur dienen zu lassen hat.

Alle, die es angeht, haben sich danach zu achten.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzoglichen Geheime-Canzlei-Siegels.

Braunschweig, am 25. November 1847.

(L. S.)

Auf Höchsten Special-Befehl.

Graf von Veltheim. von Schleinitz. F. Schulz.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung.

№ 39.

Braunschweig, den 3. December 1847.

Bekanntmachung der Herzogl. Kreis-Direction Blankenburg, die der Kranken- und Sterbe-Casse zu Blankenburg verliehenen Rechte einer öffentlich anerkannten Corporation betreffend.

d. d. Blankenburg, den 23. November 1847.

Durch ein Rescript des Herzogl. Staats-Ministeriums vom 13. d. Mts., № 9245, sind der in der Stadt Blankenburg bestehenden Kranken- und Sterbe-Casse unter Bestätigung der neu entworfenen Statuten dieses Instituts, die Rechte einer öffentlich anerkannten Corporation beigelegt worden, und wird solches zur Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

Blankenburg, den 23. November 1847.

Herzogl. Braunschw.-Lüneburgische Kreisdirection.

C. de Dobbeler.

Fig